



Inhalt	
SYNODE	
Beschlüsse der 14. Tagung der Zehnten Kirchensynode der EKHN in Frankfurt am Main am 12. September 2009	405
15. Tagung der Zehnten Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau	406
GESETZE UND VERORDNUNGEN	
Rechtsverordnung zur Änderung der Regionalverwaltungsverordnung vom 2. Juli 2009	407
Rechtsverordnung zur Änderung der Zuweisungsverordnung vom 27. August 2009	407
Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über Jubiläumsgaben für Pfarrer und Kirchenbeamte vom 10. September 2009	408
ARBEITSRECHTLICHE KOMMISSION	
Geschäftsordnung des Schlichtungsausschusses der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 6. Oktober 2009	408
Arbeitsrechtsregelung vom 6. Oktober 2009	410
BEKANNTMACHUNGEN	
Zeitplan und Hinweise für die Neubildung der Dekanatssynoden und der Kirchensynode	411
Aufstellung der durch die jeweilige Dekanatssynode zu wählenden Mitglieder der Elften Kirchensynode	417
Satzung des Posaunenwerks der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 27. Juni 2009	418
Änderung des Namens der Evangelischen Kirchengemeinde Langenscheid	421
Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Evangelischen Kirchlichen Zweckverbandes Diakoniestation Haiger vom 28. August 2009	421
Projektbezuschung aus Erträgen der „Hermann-Schlegel-Stiftung“	422
Projektbezuschung aus Erträgen der „Ernst-Zur-Nieden-Stiftung“	423
Beschluss zur Änderung der Satzung der Evangelischen Jugend in Hessen und Nassau e.V. vom 22. März 2009	423
Satzung der Evangelischen Jugend in Hessen und Nassau e.V. (EJHN) vom 21. Oktober 2001, geändert am 22. März 2009 (ABI. 2009 S. 423)	424
Bekanntgabe neuer Dienstsiegel	428
DIENSTNACHRICHTEN	428
STELLENAUSSCHREIBUNGEN	436

Synode

Beschlüsse der 14. Tagung der Zehnten Kirchensynode der EKHN in Frankfurt am Main am 12. September 2009

- Die Beschlussfähigkeit der Synode wird festgestellt.
- Der Bericht des Präses (DS 49/09) wird entgegengenommen.
- Die zweite Lesung des Entwurfs des Kirchengesetzes zur Neufassung der Kirchenordnung und der Kirchengemeindeordnung sowie zur Änderung anderer Kirchengesetze (DS 50/09) wird begonnen. Die zweite Lesung wird in der 15. Tagung fortgesetzt.

- Die 15. Tagung findet von Dienstag, den 24. bis Samstag, den 28. November 2009 statt.

gez. Dr. Schäfer

gez. Druschke-Borschel

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 1. Oktober 2009 beschlossen, gegen die Beschlüsse der 14. Tagung der Zehnten Kirchensynode keinen Einspruch gemäß Artikel 48 Absatz 3 der Kirchenordnung zu erheben.

15. Tagung der Zehnten Kirchensynode**der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau**

Gemäß Beschluss des Kirchensynodalvorstandes findet die 15. Tagung der Zehnten Kirchensynode vom 24. bis 28. November 2009 im Dienstgebäude des Evangelischen Regionalverbandes, Kurt-Schumacher-Str. 23 (Dominikanerkloster), 60311 Frankfurt am Main, statt.

Wir bitten, am Sonntag, den 22. November 2009, in allen Gottesdiensten der Synode fürbittend zu gedenken.

Darmstadt, den 9. Oktober 2009

Für die Kirchenleitung
Dr. Jung

Tagesordnung

1. Bericht des Präses
2. Berichte
 - 2.1. Berichte der Kirchenleitung
 - 2.1.1 Bericht über die Ausführung von Synodenbeschlüssen
 - 2.1.2 Bericht über die Behandlung synodaler Anträge, die der Kirchenleitung überwiesen wurden
 - 2.1.3 Bericht über die Auswertung des vierten Jugendkirchentages der EKHN 2008 sowie den Planungsstand des fünften Jugendkirchentages
 - 2.1.4 Perspektive 2025
 - 2.1.5 Jahresbericht der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung
 - 2.1.6 Bericht über die Arbeit der Ehrenamtsakademie
 - 2.1.7 Runder Tisch Klimaproblematik
 - 2.1.8 EKHN im Fokus der Staatssicherheitsbehörden der DDR 1949 bis 1990
 - 2.1.9 Bericht über das Kirchenmitgliedschaftsrecht der EKD
 - 2.2 Bericht über die 1. und 2. Tagung der Zehnten Kirchensynode der EKD
 - 2.3 Bericht über die Tätigkeit des Gesamtkirchlichen Ausschusses für den evangelischen Religionsunterricht im Schuljahr 2008/2009
 - 2.4 Berichte der Ausschüsse
3. Abnahme der Jahresrechnung 2008
4. Landeskirchensteuerbeschluss für das Kalenderjahr 2010
5. Feststellung des Haushaltsplanes der EKHN für das Jahr 2010 (einschl. Budget- und Stellenplanentwurf 2010)
6. Kostenübersicht Perspektive 2025
7. Kirchengesetze
 - 7.1 Kirchengesetz zur Anpassung an das Dienstrechtsneuordnungsgesetz
 - 7.2 Kirchengesetz über die Zuordnung Diakonischer Einrichtungen zur Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau
 - 7.3 Kirchengesetz zur Änderung des Regionalverwaltungsgesetzes
 - 7.4 Kirchengesetz zur Reform des Wartestandes
 - 7.5 Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes
 - 7.6 Kirchengesetz über das Erfordernis der Kirchenzugehörigkeit bei der Einstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
 - 7.7 Kirchengesetz zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes
 - 7.8 Kirchengesetz zur Neufassung der Kirchenordnung und zur Änderung der Kirchengemeindeordnung sowie zur Änderung anderer Gesetze
8. Wahl der Leiterin oder des Leiters der Kirchenverwaltung
9. Wahl des Propstes für Oberhessen
10. Wiederwahl der Pröpstin für Starkenburg
11. Wahl der Mitglieder des Vorstandes der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung
12. Kooperation zwischen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck
13. Tagungsstätten der EKHN
14. Fortführung und Finanzierung der Evangelischen Fachhochschule Darmstadt
15. Bundesweite Studie zur Konfirmandenarbeit – Auswertung zentraler Aspekte der EKHN-Daten
16. Kollektenpläne 2011 und 2012
17. Abschluss der Dekade zur Überwindung von Gewalt
18. Bleiberechtsregelung
19. Anträge von Dekanatssynoden
 - 19.1 Dekanat Darmstadt zur Eingruppierung von Erzieherinnen
 - 19.2 Dekanat Bergstraße zu den Richtlinien für die Ausführung des Gleichstellungsgesetzes und zur Einführung der neuen Kirchenvorstände der EKHN
 - 19.3 Dekanat Rodgau zum Zuweisungssystem
20. Fragestunde

Darmstadt, den 12. Oktober 2009

Für den Kirchensynodalvorstand
Dr. Schäfer

Gesetze und Verordnungen

Rechtsverordnung zur Änderung der Regionalverwaltungsverordnung Vom 2. Juli 2009

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund von § 5 Absatz 2 des Regionalverwaltungsgesetzes folgende Rechtsverordnung beschlossen:

Artikel 1

Die Regionalverwaltungsverordnung vom 11. November 2003 (ABl. 2004 S. 13), zuletzt geändert am 11. Dezember 2008 (ABl. 2009 S. 115), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2
Darmstadt-Nordstarkenburg-Odenwald

Die Verwaltungsregion Darmstadt-Nordstarkenburg-Odenwald umfasst die Dekanate Darmstadt-Land, Darmstadt-Stadt, Dreieich, Odenwald, Offenbach, Rodgau und Vorderer Odenwald.“

2. Die §§ 7 und 9 werden aufgehoben.
3. § 14a Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Die Baubetreuungsregion Starkenburg umfasst die Verwaltungsregionen Darmstadt-Nordstarkenburg-Odenwald und Starkenburg-West. Sie wird durch die Regionalverwaltung in der Verwaltungsregion Darmstadt-Nordstarkenburg-Odenwald betreut.“

Artikel 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Der Kirchensynodalvorstand hat zugestimmt.

Darmstadt, den 28. September 2009

Für die Kirchenleitung
Dr. Jung

Rechtsverordnung zur Änderung der Zuweisungsverordnung

Vom 27. August 2009

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund von § 6 Absatz 1 der Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im Bereich des Landes Rheinland-Pfalz und von § 6 Absatz 1 der Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im Bereich des Landes Hessen folgende Rechtsverordnung beschlossen:

Artikel 1

Die Zuweisungsverordnung vom 25. April 2008 (ABl. 2008 S. 224) wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Zur Finanzierung oder Mitfinanzierung der Personal- und Sachkosten von zusätzlichen Predigtstellen wird eine Pauschale gewährt, die sich nach der Häufigkeit des Gottesdienstes richtet. Eine zusätzliche Predigtstelle im Sinne dieser Vorschrift wird als solche anerkannt, wenn

- a) die Predigtstelle in einem unselbstständigen Teilgebiet einer Kirchengemeinde liegt,
b) dort regelmäßig Gottesdienst gefeiert wird und
c) sie nicht überwiegend der pfarramtlichen Versorgung einer besonderen Einrichtung, insbesondere für Senioren und Kranke, dient.

Ein unselbstständiges Teilgebiet einer Kirchengemeinde liegt insbesondere nach einem Zusammenschluss von mehreren Kirchengemeinden zu einer neuen Kirchengemeinde vor.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 2 wie folgt gefasst:

„2. Personalkostenzuweisung für Sekretariatsaufgaben; die Berechnung richtet sich nach dem Stellenumfang der Verwaltungsfachkraft gemäß Sollstellenplan,“

- b) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. Sachkostenpauschale je voller Personalstelle in Anstellungsträgerschaft des Dekanats mit zentralen Aufgaben einschließlich regionalem Pfarrdienst, Dekanatsstelle, Präses und Profilstellen.“

3. § 8 Absatz 1 Satz 2 wird nach dem Komma wie folgt gefasst:

„ausgenommen die Stellen der Dekanatskirchenmusikerinnen und Dekanatskirchenmusiker, der Dekanatsjugendreferentinnen und Dekanatsjugendreferenten und sonstige Stellen ohne anderweitige Refinanzierung.“

4. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10
Personalkosten des Pfarrdienstes

Die Personalkosten des Pfarrdienstes werden in den Dekanats Haushalten nachrichtlich ausgewiesen. Die

Kirchenverwaltung kann hierfür ein Formblatt verbindlich vorgeben.“

5. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Absatz 3 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Absatz 4 wird neuer Absatz 3.
- c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
 „(4) Kirchengemeinden, die aus einem Zusammenschluss mehrerer Kirchengemeinden hervorgehen, erhalten für die Dauer von fünf Jahren eine Ausgleichszahlung in Höhe des Unterschieds zwischen der neuen Grundzuweisung und der Summe der bisherigen Grundzuweisungen der Einzelgemeinden. Die Ausgleichszahlung wird für fünf Jahre in einer Summe nach Wirksamwerden des Zusammenschlusses gezahlt. Anspruchsberechtigt sind alle Kirchengemeinden, die seit dem 1. Januar 2009 aus einem Zusammenschluss hervorgegangen sind.“

Artikel 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Der Kirchensynodalvorstand hat zugestimmt.

Darmstadt, den 28. September 2009

Für die Kirchenleitung
Dr. Jung

Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über Jubiläumsgaben für Pfarrer und Kirchenbeamte

Vom 10. September 2009

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund von § 29 Absatz 3 des Pfarrdienstgesetzes sowie § 9 Absatz 4 des Ausführungsgesetzes zum Kirchenbeamtengesetz der EKD folgende Rechtsverordnung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 der Rechtsverordnung über Jubiläumsgaben für Pfarrer und Kirchenbeamte vom 2. April 1984 (ABl. 1984 S. 129), geändert am 18. Dezember 2001 (ABl. 2002 S. 47), wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Die Jubiläumsgabe beträgt

bei einer Dienstzeit von 25 Jahren 320,-- Euro,

bei einer Dienstzeit von 40 Jahren 420,-- Euro,

bei einer Dienstzeit von 50 Jahren 520,-- Euro.“

Artikel 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. September 2009 in Kraft.

Darmstadt, den 28. September 2009

Für die Kirchenleitung
Dr. Jung

Arbeitsrechtliche Kommission

Geschäftsordnung des Schlichtungsausschusses der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelischen Kirche in Hessen in Nassau

Vom 6. Oktober 2009

Der Schlichtungsausschuss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelischen Kirche und des Diakonischen Werkes in Hessen in Nassau gibt sich folgende Geschäftsordnung:

§ 1. Geltungsbereich. (1) Diese Geschäftsordnung gilt für den Schlichtungsausschuss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

(2) Sie beruht auf Abschnitt III des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes (ARRG) der EKHN vom 29. November 1979 (ABl. 1979 S. 228), insbesondere § 14 Absatz 7 ARRG.

(3) Diese Geschäftsordnung wurde durch einstimmigen Beschluss der Mitglieder des Schlichtungsausschusses vom 6. Oktober 2009 in Kraft gesetzt.

§ 2. Berufung, Amtszeit und rechtliche Stellung der Mitglieder des Schlichtungsausschlusses. (1) Für den

Fall der Nichteinigung innerhalb der Arbeitsrechtlichen Kommission ist der ständige Schlichtungsausschuss gebildet worden.

(2) Der Schlichtungsausschuss setzt sich gemäß § 14 Absatz 1 ARRG zusammen aus einem oder einer stimmberechtigten Vorsitzenden und je zwei stimmberechtigten Beisitzerinnen oder Beisitzern der Arbeitnehmer und der Arbeitgeberseite. Für jedes Mitglied wird ein stellvertretendes Mitglied bestellt, das die für das zu vertretende Mitglied erforderlichen Voraussetzungen erfüllen muss und im Falle der Verhinderung stimmberechtigt eintritt. Alle Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Schlichtungsausschusses müssen zu kirchlichen Ämtern in der Evangelischen Kirche in Deutschland wählbar sein.

(3) Jede der in der Arbeitsrechtlichen Kommission vertretenen Gruppen nach § 6 Absatz 1 ARRG entsendet eine/n Beisitzer/in und dessen/deren Stellvertreter/in.

(4) Die Amtszeit des/der Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses und der Beisitzer/innen sowie die Amtszeit des/der Stellvertreter/in beträgt vier Jahre. Sie bleiben bis zur Bildung des neuen Schlichtungsausschusses im

Amt. Scheidet ein Mitglied oder ein/e Stellvertreter/in vorzeitig aus, so wird für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied oder ein/e neue/r Stellvertreter/in berufen.

(5) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

§ 3. Geschäftsführung und Sitzungen. (1) Die laufenden Geschäfte des Schlichtungsausschusses führt der/die Vorsitzende unter Inanspruchnahme der zuständigen Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission. Im Verhinderungsfall erfolgt die Vertretung durch den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n.

(2) Die Sitzungen des Schlichtungsausschusses werden durch den/die Vorsitzende/n oder im Verhinderungsfall den/die Stellvertreter/in nach Bedarf unter Angabe der Tagesordnung durch einfachen Brief einberufen und geleitet. Die Mitglieder erhalten eine Abschrift der Antragsschrift der Mitglieder der ARK. Ort und Zeit der Sitzungen bestimmt der/die Vorsitzende oder im Verhinderungsfall der/die Stellvertreter/in unter Berücksichtigung der Wünsche der Mitglieder des Schlichtungsausschusses.

(3) Die Einladungsfrist beträgt außer in dringenden Eilfällen mindestens 14 Tage. Zur Wahrung der Frist ist das Datum der Ladung maßgebend. Bei vollständiger Anwesenheit aller Mitglieder können auch nicht als Tagungsordnungspunkte benannte Themen behandelt und entschieden werden.

(4) Die Sitzungen sind unbeschadet der Anhörung der Beteiligten nicht öffentlich. Die Beratungen und Abstimmungen sind stets nicht öffentlich.

(5) Über die Beschlüsse des Schlichtungsausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen und von dem/der Vorsitzenden oder dem/der Stellvertreter/in zu unterzeichnen. Über die Anhörung der Beteiligten soll ein Protokoll gefertigt werden. Das Protokoll soll enthalten: Ort, Zeit und Dauer der Sitzung, die Namen der teilnehmenden Mitglieder des Schlichtungsausschusses, die Namen der teilnehmenden Beteiligten, Gegenstand und wesentlichen Gang der Verhandlungen und Beratungen sowie den Wortlaut des/der Beschlüsse des Schlichtungsausschusses. Die Beteiligten erhalten Abschriften eines gefertigten Protokolls.

(6) Die Beratungen und Abstimmungen des Schlichtungsausschusses, insbesondere das Abstimmungsverhalten einzelner Mitglieder, sind vertraulich. Die Mitglieder sind hierüber zu Stillschweigen verpflichtet.

§ 4. Schlichtungsverfahren. (1) Anträge an den Schlichtungsausschuss sind schriftlich vorzulegen und zu begründen. Die materielle Problematik und der Stand der Diskussion in der ARK sind darzulegen.

(2) Wird der Schlichtungsausschuss formgerecht angerufen, so hat dieser unverzüglich nach Eingang des Vermittlungsantrages zusammenzutreten.

(3) Der/die Vorsitzende erörtert, soweit dies sachdienlich erscheint, die Inhalte des gestellten Antrags vorab mit Vertretern der ARK mit dem Ziel, eine gütliche Einigung

zu finden. Dabei wirkt der/die Vorsitzende auf sachdienliche Anträge und vollständige Aufklärung der Sachlage hin.

(4) Der Schlichtungsausschuss gibt den Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme und erörtert die Einwendungen mit ihnen.

(5) Beteiligte sind die in der ARK vertretenen Gruppen; sie sollen nicht mehr als drei Vertreter/innen je Gruppe zu der Anhörung und Erörterung vor dem Schlichtungsausschuss entsenden.

(6) Der Schlichtungsausschuss berät und beschließt in nicht öffentlicher Sitzung. Dabei ist der Schlichtungsausschuss vorbehaltlich rein redaktioneller Änderungen an die gestellten Anträge gebunden.

(7) Der Schlichtungsausschuss kann den Beteiligten innerhalb des gestellten Antrages einen oder mehrere Vorschläge mit dem Ziel der Förderung einer gütlichen Einigung machen.

(8) Der Schlichtungsausschuss kann bei Bedarf Sachkundige zur Beratung hinzuziehen. Dabei werden die Kosten des Schlichtungsausschusses gemäß § 16 Satz 1 ARRg von der EKHN getragen.

§ 5. Beschlussfähigkeit, Beschlüsse und Protokollführung. (1) Der Schlichtungsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder oder stimmberechtigten stellvertretenden Mitglieder und der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende anwesend sind.

(2) Ist ein Mitglied des Schlichtungsausschusses verhindert, so wird ein Ersatzmitglied geladen. Die Verhinderung ist glaubhaft zu machen.

(3) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der gesetzlichen Mitglieder gefasst (§ 14 Absatz 8 ARRg); Stimmenthaltung ist unzulässig. Die Abstimmung erfolgt offen, sofern der Ausschuss nicht mit Mehrheit eine geheime Abstimmung beschließt. Der Beschlussfassung geht eine Erörterung und Beratung der Angelegenheit, insbesondere der gestellten Anträge voraus. Mit Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder beschlossene Schlichtungssprüche sind verbindlich.

(4) Die Sitzungen finden am Sitz der Arbeitsrechtlichen Kommission in Darmstadt statt.

(5) Gefertigte Protokolle über die Sitzungen und die Beschlussergebnisse werden von dem/der Protokollführer/in und/oder dem/der Vorsitzenden unterzeichnet. Sie werden in Abschrift den Beteiligten übermittelt.

§ 6. Aussetzung des Schlichtungsverfahrens. Das Schlichtungsverfahren ist auszusetzen, wenn die Arbeitnehmer- und die Arbeitgeberseite dies gemeinsam verlangen. Kommt eine Einigung in der Arbeitsrechtlichen Kommission zustande, so endet das Schlichtungsverfahren. Kommt eine Einigung nicht zustande, so wird das Schlichtungsverfahren fortgesetzt.

§ 7. Veröffentlichung der Beschlüsse. Die Beschlüsse des Schlichtungsausschusses werden im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau sowie in dem Mitteilungsblatt des Diakonischen Werkes veröffentlicht (§ 14 Absatz 9 ARRg).

§ 8. Inkrafttreten. Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft. Ihre Änderung ist durch einstimmigen Beschluss des Schlichtungsausschusses möglich.

Darmstadt, den 6. Oktober 2009

Dr. Oppermann

(Vorsitzende)

Arbeitsrechtsregelung

Vom 6. Oktober 2009

Der Schlichtungsausschuss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelischen Kirche und des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau hat in seiner Sitzung am 6. Oktober 2009 die folgende arbeitsrechtliche Regelung beschlossen:

Die Kirchlich-Diakonische Arbeitsvertragsordnung (KDAVO) vom 20. Juli 2005 (ABI. 2005 S. 262 ff.), zuletzt geändert am 8. Juli 2009 (ABI. 2009 S. 329), wird wie folgt geändert:

Artikel 1

In § 37 Abs. 3 wird wie folgender neuer Satz 5 angefügt:

„Für den Bereich des DWHN wird die Bonuszahlung nach Maßgabe der Anlage 4 geregelt.“

Artikel 2

Hinter Anlage 3 wird folgende neue Anlage 4 angefügt:

Anlage 4

Für das DWHN gelten für die Bonuszahlung die folgenden Grundsätze:

1. Die jährliche Bonuszahlung gemäß § 37 Abs. 3 Satz 5 beträgt 40 % der Bemessungsgrundlage.
2. Davon abweichend kann die Bonuszahlung bei einem durch Testat eines vereidigten Wirtschaftsprüfers nachgewiesenen niedrigen Jahresüberschuss wie folgt abgesenkt werden:

Jahresüberschuss des vorangegangenen Geschäftsjahres (= prozentualer Satz des Gesamtjahresumsatz)	Absenkung der Bonuszahlung auf bis zu
zwischen 2,0 und 2,74 %	30 %
zwischen 1,25 und 1,99 %	20 %
zwischen 0,75 und 1,24 %	10 %
Unter 0,75%	0 %

3. Voraussetzung einer gegenüber Absatz 1 abgesenkten Bonuszahlung ist der Abschluss einer Dienstvereinbarung mit der Mitarbeitervertretung. Soweit keine MAV besteht, ist die Absenkung nur durch Beschluss der ARK möglich. Die für die Dienstvereinbarung

erforderlichen Wirtschaftsdaten sind der MAV vorzulegen. Die sich nach dieser Regelung ergebende Berechnung des Jahresüberschusses ist der MAV durch Testat eines vereidigten Wirtschaftsprüfers nachzuweisen und zu erläutern. Die MAV kann zu ihrer Beratung einen Sachverständigen hinzuziehen, dessen Kosten die Einrichtung nach § 28 MAVO trägt.

4. Als Jahresüberschuss gilt der sich aus der Gewinn- und Verlustrechnung des vorangegangenen Geschäftsjahres ergebende testierte Jahresüberschuss vor Steuern nach folgender Maßgabe:

(1) Außerordentliche Erträge bleiben bei der Ermittlung des Betriebsüberschusses außer Ansatz; desgleichen werden außerordentliche Aufwendungen nicht berücksichtigt. Betriebsverluste vorangegangener oder künftiger Jahre bleiben bei der Ermittlung des Betriebsüberschusses des laufenden Kalenderjahres ebenfalls außer Ansatz.

(2) Zur Inanspruchnahme steuerlicher Sonderabschreibungen gebildete außerplanmäßige Abschreibungen bleiben bei der Ermittlung des Betriebsüberschusses außer Ansatz; die Minderung der Normalabschreibungen infolge der Inanspruchnahme von Sonderabschreibungen bleibt entsprechend in den Folgejahren unberücksichtigt. Klargestellt wird, dass steuerrechtliche Vereinfachungsverfahren (z. B. Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter) nicht unter diese Regelung fallen.

(3) Die Bildung von Rückstellungen gemäß § 249 Abs. 2 HGB bleibt bei der Ermittlung des Betriebsüberschusses außer Ansatz; der Verbrauch bzw. die Auflösung dieser Rückstellungen bleibt in den Folgejahren unberücksichtigt.

5. Auf Antrag kann die ARK in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von der Anwendung dieser Regelung zulassen.

6. Für die Bonuszahlung des Jahres 2008 gilt diese Regelung nachträglich mit der Maßgabe, dass die Auszahlung eines etwaigen sich aus dieser Regelung ergebenden Bonus spätestens mit der Gehaltszahlung für den Monat Dezember 2009 ausgezahlt wird. Bereits im Jahr 2008 nach § 37 Abs. 3 Satz 2 ausgezahlte Boni werden dabei auf die Bonuszahlungen nach dieser Regelung angerechnet. Die Ausschlussfrist des § 61 KDAVO findet auf Ansprüche von Mitarbeitern nach Ziffer 6 keine Anwendung.

Artikel 3

Diese Arbeitsrechtsregelung gilt für die Kalenderjahre 2008 und 2009.

Darmstadt, den 6. Oktober 2009

Dr. Oppermann

(Vorsitzende)

Bekanntmachungen

Zeitplan und Hinweise für die Neubildung der Dekanatssynoden und der Kirchensynode

- | | |
|-----------------------|---|
| bis 31. Oktober 2009 | Die Vorbereitung der Geschäftsübergabe durch die amtierenden KV-Vorsitzenden wird durch DSV begleitet. Ein Übergabeprotokoll steht im Intranet unter Verwaltung – Kirchliche Dienste – Download-Mustertexte zur Verfügung. |
| 31. Oktober 2009 | Beginn der Amtszeit der neu gewählten Kirchenvorstände |
| bis 1. November 2009 | <p>Die Dekanatssynodalvorstände teilen den Kirchenvorständen die Anzahl der in den Kirchengemeinden des Dekanats nach § 2 DSWO zu wählenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Dekanatssynode mit (§ 26 Absatz 2 Buchstabe c DSO).</p> <p>Nach Artikel 21 Absatz 2 der Kirchenordnung sowie § 2 Absatz 1 der Dekanatssynodalwahlordnung wählt jede Gemeinde grundsätzlich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer oder eine Pfarrvikarin oder einen Pfarrvikar oder eine Pfarrdiakonin oder einen Pfarrdiakon sowie zwei Gemeindeglieder in die Dekanatssynode.</p> <p>Abweichend hiervon wird in Kirchengemeinden bis zu 1.000 Gemeindegliedern nur ein Gemeindeglied und eine Pfarrerin oder ein Pfarrer oder eine Pfarrvikarin oder ein Pfarrvikar oder eine Pfarrdiakonin oder ein Pfarrdiakon in die Dekanatssynode entsandt. In Kirchengemeinden mit mehr als 3.000 Gemeindegliedern wählen die Kirchenvorstände neben der Pfarrerin oder dem Pfarrer, der Pfarrvikarin oder dem Pfarrvikar oder der Pfarrdiakonin oder dem Pfarrdiakon drei Gemeindeglieder.</p> <p>Für jede und jeden Gewählten ist grundsätzlich eine Stellvertretung zu wählen. Hat eine Gemeinde oder haben pfarramtlich verbundene Kirchengemeinden nur eine Pfarrerin/in, gilt er/sie ohne Wahl als gewählt und bleibt ohne Stellvertretung (§ 2 Absatz 2 und 4 DSWO).</p> <p>Pfarrerinnen und Pfarrer, die auf Dauer eine unbesetzte Stelle in einem anderen Dekanat mit zu verwalten haben, können Mitglied beider Dekanatssynoden werden (§ 6 Absatz 2 Satz 3 DSO).</p> <p>Im Hinblick auf die Gemeindegliederzahl sind die Zahlen vom 31. Dezember 2008 zugrunde zu legen. Für Nachfragen steht die Kirchenverwaltung, Tel.: 06151/405-447, gerne zur Verfügung.</p> <p>Bei pfarramtlich verbundenen Gemeinden erfolgt die Wahl einer Pfarrerin oder eines Pfarrers oder einer Pfarrvikarin oder eines Pfarrvikars oder einer Pfarrdiakonin oder eines Pfarrdiakons in einer gemeinsamen Sitzung der beteiligten Kirchenvorstände (§ 2 Absatz 1 Satz DSWO).</p> <p>Für Dekanate mit mehr als 80.000 Gemeindegliedern kann auf Antrag der betroffenen Dekanatssynode eine Sonderregelung angewendet werden (§ 2 Absatz 3a DSWO, Rechtsverordnung zu § 2 Absatz 3a DSWO).</p> |
| 1. November 2009 | Einführung der Kirchenvorstände |
| bis 14. November 2009 | Konstituierende Sitzung des Kirchenvorstands (§ 31 KGO) |
| bis 31. Dezember 2009 | Wahl von Vorsitz und Stellvertretung im Kirchenvorstand (§ 22 Absatz 1 Satz 2 KGO) |
| bis 31. Januar 2010 | <p>Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Dekanatssynode durch die Kirchenvorstände.</p> <p>Die Wahl aller Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder erfolgt geheim und mit Stimmzetteln. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Erreicht bei mehreren Kandidatinnen und Kandidaten auch im zweiten Wahlgang</p> |

keine oder keiner die erforderliche Mehrheit, so ist gewählt, wer im dritten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los (§ 38 Absatz 5 KGO).

Die gewählten Mitglieder müssen die Bedingungen der Wählbarkeit zum Kirchenvorstand gemäß § 5 Absatz 1 der Kirchengemeindeordnung erfüllen. Die Wahl von Gemeindegliedern, die hauptberuflich im Dienst des Dekanats oder der Kirchengemeinden oder Kirchlichen Verbände im Dekanat stehen, ist ausgeschlossen (§ 2 Absatz 5 DSWO, § 2 Absatz 7 KSWO entsprechend).

Der DSV stellt gemäß § 1 der Rechtsverordnung zu § 3 DSO fest, welche Pfarrrerinnen oder Pfarrer oder Pfarrvikarinnen oder Pfarrvikare, die eine beim Dekanat oder bei einem Verband errichtete übergemeindliche Pfarrstelle innehaben oder verwalten oder deren Tätigkeitsschwerpunkte ganz oder überwiegend im jeweiligen Dekanat liegen, wahlberechtigt sind. Aus ihrer Mitte wird für je drei angefangene solcher Stellen ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied in die Dekanatsynode gewählt (§ 3 Absatz 1 DSWO, Rechtsverordnung zu § 3 DSWO).

Teilzeitbeschäftigte sind nach § 2 Absatz 2 der Rechtsverordnung zu § 3 DSO ebenso wahlberechtigt und wählbar wie Schulpfarrerinnen und -pfarrer, Gemeindepfarrerinnen und -pfarrer, Dekaninnen und Dekane, die anteilig eine übergemeindliche Stelle innehaben, gegebenenfalls ist aber § 6 Absatz 2 DSO zu beachten. Die Dekanin oder der Dekan lädt zu der Wahlversammlung ein, für die Teilnahmepflicht besteht (§ 2 Absatz 1 RVO zu § 3 DSO).

anschließend
für eine Woche

Einsprüche gegen die Wahlen zu den Dekanatsynoden können binnen einer Woche beim Dekanatsynodalvorstand eingelegt werden (§ 2 Absatz 7 DSWO).

anschließend
für eine Woche

Gegen die Entscheidung des Dekanatsynodalvorstandes ist binnen einer Woche nach Zustellung oder Bekanntgabe die Beschwerde an die Kirchenleitung möglich. Sie entscheidet endgültig (§ 2 Absatz 7 Satz 2 DSWO). Auf das Rechtsmittel der Beschwerde ist in den Einspruchsbescheiden des Dekanatsynodalvorstandes hinzuweisen.

bis 9. Februar

Mitteilung der gewählten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder mit Name, Vorname, Beruf und Anschrift durch die Kirchenvorstände an den DSV unter Verwendung des Formblatts Nr. 24, verfügbar im Intranet unter dem Button „evangelisch! Kirchenvorstand/Materialien“.

anschließend
bis spätestens zwei Wochen
vor den konstituierenden Sitzungen

Die amtierenden Dekanatsynodalvorstände bleiben bis zur Neuwahl der Dekanatsynodalvorstände im Amt (§ 8 Absatz 3 DSO). Sie haben folgende Aufgaben:

1. Sie führen bis zur Neuwahl des neuen Dekanatsynodalvorstandes die Geschäfte.
2. Sie bereiten die Übergabe der Geschäfte auf den neuen DSV vor. Verantwortlich für die Geschäftsübergabe ist der /die Vorsitzende des DSV. Für die Geschäftsübergabe wird ein Formular im Intranet unter Verwaltung – Kirchliche Dienste – Download – Mustertexte zur Verfügung gestellt.
3. Sie führen die Vorprüfung der Wahlen der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Dekanatsynode durch (§ 4 Absatz 2 DSO).
4. Sie haben die Wahlen zu den Dekanatsynoden vorzubereiten (§ 26 Absatz 2 Buchstabe c DSO).
5. Sie entscheiden gegebenenfalls über die Berufung von Mitgliedern. Nach jeder Neuwahl zur Dekanatsynode kann der bisherige Dekanatsynodalvorstand vor der Wahl des neuen Vorstandes Mitglieder in die neu gebildete Dekanatsynode berufen; deren Zahl darf fünf Prozent der zu wählenden Mitglieder nicht übersteigen (§ 4 Absatz 2 DSWO). Bei den zu wählenden Mitgliedern sind die Dekanin oder der Dekan und die stellvertretende Dekanin oder der stellvertretende Dekan nicht mitzuzählen, weil diese Mitglieder Kraft Amtes nach Artikel 21 Absatz 1 der Kirchenordnung sind. Bei der Ausrechnung der Prozentzahlen ist auf volle Stellen abzurunden.

Auch die berufenen Mitglieder müssen die Wählbarkeitskriterien des § 2 Absatz 5 DSWO erfüllen (§ 4 Absatz 5 DSO). Unseres Erachtens können daher hauptberuflich Mitarbeitende nicht in die Dekanatssynode berufen werden.

6. Sie bereiten die erste Tagung der neugebildeten Dekanatssynode vor. Für die Einladung gilt § 8 Absatz 1 und 2 DSO. Neben den gewählten und berufenen Synodalen sind die beratenden Mitglieder nach § 5 DSWO einzuladen:

- bis zu drei hauptberufliche theologische Lehrerinnen und Lehrer an Hochschulen und Theologischen Seminaren, die einer Kirchengemeinde des Dekanats angehören;
- die zuständige Leiterin oder der zuständige Leiter des Regionalen Diakonischen Werkes;
- die Dekanatsjugendreferentin oder der Dekanatsjugendreferent sowie die Dekanatskirchenmusikerin oder der Dekanatskirchenmusiker;
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Evangelischen Jugendvertretung im Dekanat;
- die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Mitarbeitervertretung;
- die oder der Gleichstellungsbeauftragte des Dekanats;
- die Leiterin oder der Leiter des für das Dekanat zuständigen Regionalverwaltungsamtes.

Die Teilnahme von gewählten Pfarrerinnen und Pfarrern, Pfarrvikarinnen und Pfarrvikaren sowie Pfarrdiakoninnen und Pfarrdiakonen im Gemeindedienst an den Dekanatssynoden ist Dienstpflicht. Dasselbe gilt für die gewählten Pfarrerinnen und Pfarrer, Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare, die im übergemeindlichen Dienst tätig sind. Sollte eine Teilnahme ausnahmsweise nicht möglich sein, wird um rechtzeitige Verständigung der gewählten Vertreterin oder des gewählten Vertreters gebeten.

1. März 2010

Beginn der neuen Wahlperiode der Dekanatssynode (§ 1 Absatz 2 DSWO).

1. bis 31. März 2010

Durchführung der ersten Tagung der neuen Dekanatssynode (eine Tagung vor Beginn der Amtszeit ist nicht möglich!).

Der amtierende DSV führt die Geschäfte bis zur Beendigung der Wahl des gesamten neuen DSV (§ 8 Absatz 3 DSO).

- Prüfung und Feststellung der Legitimation ihrer Mitglieder und deren Stellvertretungen (§ 4 Absatz 2 Satz 2 DSO),
- Verpflichtung der Synodalen (Artikel 23 Absatz 2 KO, § 5 Absatz 1 DSO),
- Wahl des DSV (§ 21 DSO).

Vor Eintritt in das Wahlverfahren beschließt die Dekanatssynode, ob der Dekanatssynodalvorstand aus sieben oder neun Mitgliedern besteht. Danach wählt die Dekanatssynode für die Dauer der Amtsperiode „aus ihrer Mitte“, d. h. stellvertretende Mitglieder sind nicht wählbar, den Dekanatssynodalvorstand (§ 21 DSO).

Es wird empfohlen, Wahlausschüsse zu bilden. Eine Beratung über die Wahlbewerber oder Wahlbewerberinnen kann beantragt werden. Über den Antrag wird durch Mehrheit entschieden (§ 12 Absatz 4 DSO). Die Beratung kann sowohl personelle Aspekte (z. B. Fragen zur Person des Kandidaten oder der Kandidatin) als auch Sachgesichtspunkte (z. B. Fragen nach den Anforderungen des zu besetzenden Amtes) umfassen. Wünscht die Dekanatssynode eine derartige Debatte, findet sie unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Die vorgeschlagenen Wahlbewerber oder Wahlbewerberinnen dürfen bei der Beratung nicht anwesend sein; ihnen ist jedoch auf ihr Verlangen vor Eintritt in die Beratung das Wort zu erteilen (§ 13 Absatz 5 DSO). An der Wahlhandlung nehmen die Vorgeschlagenen teil.

Zunächst wird die/der Vorsitzende gewählt. Die/der Vorsitzende soll nicht Pfarrer/in sein.

Danach erfolgt die Wahl der Dekanin/des Dekans, falls diese/r zu dem selben Zeitpunkt neu zu wählen ist.

Sodann sind in je einem besonderen Wahlgang und in nachstehender Reihenfolge zu wählen (§ 21 Absatz 4 DSO):

- a) die/der Stellvertreter/in des/der Dekans/Dekanin unter Beachtung der Regelung des Artikels 28 Absatz 6 KO, wonach die stellvertretende Dekanin oder der stellvertretende Dekan, nur „aus den Pfarrerinnen oder Pfarrern des Dekanats“ gewählt werden kann, „die Pfarrerinnen oder Pfarrer auf Lebenszeit sind und das Recht haben, sich auf eine volle Pfarrstelle zu bewerben,“
- b) drei ehrenamtliche Synodale bei sieben Mitgliedern, vier ehrenamtliche Synodale bei neun Mitgliedern; ist der/die Vorsitzende des Dekanatsynodalvorstandes Pfarrer/in, so ist ein ehrenamtliches Mitglied mehr zu wählen;
- c) aus der Mitte der Synode ein/e Pfarrer/in bei sieben Mitgliedern, zwei Pfarrer/innen bei neun Mitgliedern; ist der Vorsitzende des Dekanatsynodalvorstandes Pfarrer/in, so ist bei sieben Mitgliedern kein/e weiterer Pfarrer/in, bei neun Mitgliedern nur noch ein/e weitere/r Pfarrer/in zu wählen;
- d) der/die Stellvertreter/in des/der Vorsitzenden aus den Mitgliedern des Dekanatsynodalvorstandes.

Auf Vorschlag des Dekanatsynodalvorstandes können durch die Dekanatssynode bis zu drei zusätzliche Mitglieder in den Dekanatsynodalvorstand gewählt werden. Die Zusammensetzung des Dekanatsynodalvorstandes entsprechend dem synodalen Verhältnis zwischen Pfarrern und anderen Mitgliedern ist zu beachten. Diese zusätzlichen Mitglieder können nicht von außerhalb der Dekanatsynode gewählt werden, sondern müssen vielmehr zuvor gewählt oder berufen werden, um „aus der Mitte“ der Dekanatsynode gewählt zu werden. Auch stellvertretende Mitglieder sind nicht wählbar. Muster-Stimmzettel stehen im Intranet unter dem Button „evangelisch! Kirchenvorstand/Materialien“ zur Verfügung.

- Wahl der Kirchensynodalen

Für diejenigen Dekanate, die einer Kirchlichen Arbeitsgemeinschaft angehören, bitten wir folgendes zu beachten:

Diese Dekanate müssen, bevor sie zur gemeinsamen Tagung zusammenkommen, sich erst selbst konstituieren (Artikel 35 Absatz 2 Satz 2 KO). Es wird deshalb empfohlen, dass die Dekanatssynoden, die der Kirchlichen Arbeitsgemeinschaft angehören, an einem Ort zusammenkommen, sich konstituieren und dann zur gemeinsamen Tagung zusammentreten, um die Synodalen für die Kirchensynode zu wählen.

Für die Zahl der gemäß Artikel 35 Absatz 2 KO, § 2 KSWO zu wählenden Kirchensynodalen gilt die Feststellung der Kirchenleitung, veröffentlicht im Amtsblatt November 2009. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertretung zu wählen.

Gemeindeglieder müssen die Wählbarkeitskriterien des § 5 Absatz 1 KGWO erfüllen. Es ist nicht erforderlich, dass sie einem der Kirchenvorstände oder der Dekanatsynode angehören (§ 2 Absatz 5 KSWO).

Hauptberuflich, d. h. mit mehr als der Hälfte der jeweiligen regelmäßigen Arbeitszeit, im Dienst der Gemeinden, Dekanate, Kirchlichen Verbände, der Gesamtkirche oder von Einrichtungen, an denen die Gesamtkirche maßgeblich beteiligt ist, stehende Gemeindeglieder sind nicht wählbar. Das Gleiche gilt für Pfarrer/innen, die hauptberuflich im Dienst der Gesamtkirche oder von Einrichtungen stehen, an denen die Gesamtkirche maßgeblich beteiligt ist (§ 2 Absatz 6 KSWO). Damit sind z. B. hauptberuflich beim DWHN und seinen regionalen Diakonischen Werken als einem Werk der Gesamtkirche tätige Gemeindeglieder und Pfarrer/innen nicht wählbar.

anschließend

Übergabe der Geschäfte an die/den neue/n DSV-Vorsitzende/n.

Ende: eine Woche nach der Synodaltagung	Einspruchsfrist von einer Woche gegen die Wahlen zur Kirchensynode, schriftliche Einlegung des Einspruchs beim zuständigen DSV (§ 5 Absatz 1 KSWO).
anschließend	Der DSV legt den Einspruch mit seiner Stellungnahme unverzüglich der Kirchenleitung zur Entscheidung vor. Die Kirchenleitung hat dem Einspruch abzu- helfen oder ihre ablehnende Entscheidung der Einspruchsführerin oder dem Einspruchsführer, mit dem Hinweis auf die Möglichkeit der Wahlanfechtung, schriftlich bekannt zu geben.
bis spätestens 6. April 2010	<ul style="list-style-type: none"> - Unterrichtung der Kirchenverwaltung über die erfolgte Neubildung der Dekanatssynode und Mitteilung der Mitglieder des DSV mit Namen, Beruf und Anschrift. - Mitteilung der gewählten Kirchensynodalen und ihrer Stellvertretungen an die Kirchenverwaltung und an das Synodalbüro unter Verwendung der Formulare 25 und 26, verfügbar im Intranet unter dem Button „evangelisch! Kirchen- vorstand/Materialien“.
anschließend	<ul style="list-style-type: none"> - Die Kirchenleitung verkündet nach Bearbeitung der Einsprüche das vorläufige Ergebnis der Wahlen zur Kirchensynode im Amtsblatt. - Die Kirchenleitung entscheidet im Einvernehmen mit dem Kirchensynodalvor- stand über Berufungen in die Kirchensynode (§ 7 Absatz 1 KSWO).
binnen zwei Wochen	Binnen zwei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes oder nach Zustellung des ablehnen Einspruchsbescheides kann die Wahl zur Kirchensynode bei der Kirchenleitung schriftlich angefochten werden.
15. April 2010	Einladung zur konstituierenden Sitzung der Elften Kirchensynode (§ 1 Absatz 2 der Geschäftsordnung der X. Kirchensynode)
1. Mai 2010	Beginn der Amtszeit der Elften Kirchensynode (Artikel 37 Absatz 1 KO).
27. bis 29. Mai 2010	<p>Konstituierende Sitzung der 11. Kirchensynode</p> <p>Über Anfechtungen entscheidet die Kirchensynode bei der Wahlprüfung (§ 5 Absatz 2 Satz 3 KSWO).</p> <p>Die Kirchensynode muss zu Beginn ihrer Synode die Legitimation ihrer Mitglie- der feststellen. Dazu führt die Kirchenleitung eine Vorprüfung durch und berich- tet gegebenenfalls über Einsprüche, die in einem Wahlprüfungsausschuss bear- beitet werden. Die Kirchensynode selbst beschließt über die Gültigkeit einzelner Wahlen zur Mitgliedschaft (§ 5 Absatz 2 Satz 3 KSWO). Um in der 1. Tagung überhaupt handlungsfähig zu werden, gelten die anwesenden Synodalen als vorläufig legitimiert (Artikel 38 Absatz 1 KO).</p>
Ende 2010	<p>Vorbereitung der Herbstsynode durch den DSV, gegebenenfalls:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entscheidung über Berufungen <p>Nach der Wahl des Dekanatssynodalvorstandes kann der Vorstand weitere Mitglieder berufen, wobei die Zahl der Berufungen zehn Prozent der zu wäh- lenden Mitglieder der Dekanatssynode nicht übersteigen darf (§ 4 Absatz 1 DSWO). Bei der Ausrechnung der Prozentzahlen ist auf volle Stellen abzu- runden.</p> <p>Diejenigen Mitglieder, die vor der Neuwahl des DSV berufen wurden, sind auf die Zahl der nach § 4 Absatz 1 DSWO möglichen Berufungen anzurechnen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bildung der Arbeitsgemeinschaften und Ausschüsse, Wahl von Beauftragten,

insbesondere:

Nach Artikel 22 Absatz 2 der Kirchenordnung muss jede Dekanatsynode für folgende wichtige Arbeitsgebiete Arbeitsgemeinschaften bzw. Ausschüsse bilden:

- a) Diakonieausschuss (§ 7 Diakoniegesetz), wenn für mehrere Dekanate ein Regionales Diakonisches Werk besteht, können diese Dekanate einen gemeinsamen Diakonieausschuss bilden (§§ 7, Absatz 2 des Diakoniegesetzes); möglich ist auch die Wahl einer/s Diakoniebeauftragten.
- b) Arbeitsgemeinschaft für Kirchenmusik (§ 7 des Kirchenmusikgesetzes, § 17 Absatz 2 der Kirchenmusikverordnung).
- c) Dekanatsbeauftragte für den evangelischen Religionsunterricht (§ 2 Absatz 8 der Verwaltungsverordnung zur Förderung der religionspädagogischen Arbeit in der Region der religionspädagogischen Ämter).
- d) Die Dekanatsynode kann eine Arbeitsgemeinschaft für evangelische Kinder- und Jugendarbeit einrichten (§ 16 Absatz 4 der Kinder- und Jugendordnung).

Zu Beginn ihrer Wahlperiode kann die Dekanatsynode einen Dekanatsjugendpfarrer oder eine Dekanatsjugendpfarrerin beauftragen (§ 6 der Ordnung für die Jugendarbeit in den Dekanaten). Die Wahl ist dem Zentrum Bildung anzuzeigen (§ 21 Absatz 1 der Kinder- und Jugendordnung).

Sie kann weitere Beauftragte für Kindergottesdienst, Konfirmandenarbeit und andere Bereiche benennen (§ 21 Absatz 2 der Kinder- und Jugendordnung).

- e) Die Dekanatsynode wählt eine/n Dekanatsbeauftragte/n für Öffentlichkeitsarbeit (Abschnitt I Nr. 1 der Ordnung für den Dienst der Dekanatsbeauftragten für Öffentlichkeitsarbeit der Kirche). Die Wahl ist der Kirchenleitung anzuzeigen. Die Dekanatsynode kann zur Unterstützung der/des Dekanatsbeauftragten einen Dekanatsausschuss für Öffentlichkeitsarbeit einsetzen.
- f) Den Dekanatsynoden wird empfohlen Dekanatsbeauftragte für Erwachsenenbildung zu benennen (§ 2 Absatz 1 ErwBO).

Es wird empfohlen, einen Ausschuss für Umweltragen zu bilden. Ferner wird gebeten, einen Delegierten oder eine Delegierte für den Landesausschuss Kirchentag zu benennen. Für weitere Aufgabenbereiche (z. B. Gustav-Adolf-Werk) können – entsprechend den Schwerpunkten der Dekanatsarbeit – Beauftragte bestimmt werden.

In die Arbeitsgemeinschaften und Ausschüsse können auch Gemeindeglieder berufen werden, die nicht der Dekanatsynode angehören, aber die Wählbarkeit zum Kirchenvorstand besitzen (vgl. § 15 Absatz 2 Buchstabe n DSO).

- Wahl von Vertreterinnen und Vertretern in anderen Einrichtungen, insbesondere
 - a) Wahl der Vertreter/innen in der Verbandsvertretung der Regionalverwaltung (§ 16 Absatz 1 des Regionalverwaltungsgesetzes).
 - b) Benennung der Vertreter/innen in der regionalen Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung (§ 2 Absatz 1 ErwBO).
 - c) Wahl eines Gemeindeglieds in die regionale Diakoniekonferenz (§ 11 Absatz 1 des Diakoniegesetzes).
 - d) Wahl eines/r Vertreters/in in die Hauptversammlung des DWHN (§ 13 Absatz 2 des Diakoniegesetzes).
 - e) Entsendung eines/r Vertreters/in in den Verwaltungsrat des Regionalen Diakonischen Werks (§ 21 Absatz 5 der Satzung des DWHN).

Kontakt:

Kirchenrätin Petra Zander
Tel. 06151/405-426
E-Mail: petra.zander@ekhn-kv.de

Vorstehender Zeitplan mit Hinweisen wird hiermit bekannt gemacht.

Darmstadt, den 9. Oktober 2009

Für die Kirchenverwaltung
Z a n d e r

**Aufstellung der durch die jeweilige Dekanatssynode
zu wählenden Mitglieder der Elften Kirchensynode**

Dekanat	Mitglieder	zu wählen:	
		Gemeindeglieder	Pfarrerinnen /Pfarrer
Alsfeld	33541	2	1
Alzey	26048	1	1
Bad Marienberg	33641	2	1
Bergstraße	76033	4	2
Darmstadt-Land	52238	3	1
Darmstadt-Stadt	49470	3	1
Dillenburg	32904	2	1
Dreieich	37289	2	1
FFM Höchst	28632	1	1
FFM Mitte-Ost	35422	2	1
FFM Nord	41277	2	1
FFM Süd	31201	2	1
Gießen	57364	3	1
Groß-Gerau	31076	2	1
Herborn	28530	1	1
Hochtaunus	62981	3	2
Ingelheim	32641	2	1
Kronberg	66399	3	2
Mainz	52288	3	1
Odenwald	42724	2	1
Offenbach	22664	1	1
Oppenheim	23823	1	1
Ried	38613	2	1
Rodgau	50497	3	1
Runkel	31420	2	1
Rüsselsheim	36100	2	1
Selters	27326	1	1
Vorderer Odenwald (Groß-Umstadt und Reinheim)	64116	3	2
Vogelsberg	29425	1	1
Weilburg	21706	1	1
Wetterau	86027	4	2
Wiesbaden	88958	4	2
Wöllstein	19167	1	1
Worms-Wonnegau	53983	3	1

Arbeitsgemeinschaft	Mitglieder	zu wählen:	
		Gemeindeglieder	Pfarrerinnen /Pfarrer
Biedenkopf, Gladenbach	61177	3	2
Büdingen, Nidda, Schotten	68210	3	2
Grünberg, Kirchberg, Hungen	69741	3	2
Bad Schwalbach, Idstein	59616	3	1
Diez, Nassau, St. Goarshausen	61835	3	2

Gesamt	1.766.103	89	49
		138	

Darmstadt, den 9. Oktober 2009

Für die Kirchenverwaltung
Z a n d e r

Satzung des Posaunenwerks der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

Vom 27. Juni 2009

Die Landesversammlung des Posaunenwerks der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat die folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Gemeinde Jesu Christi lobt und bezeugt Gott und das Kommen seines Reiches auch durch Singen und Musizieren. Dazu trägt der Dienst der Posaunenchöre gemeinsam mit allen anderen Formen der Verkündigung bei. Maßgebliche Grundlage für Arbeit und Selbstverständnis der Posaunenchöre sind die Bekenntnisse der Kirche Jesu Christi.

Posaunenchöre leisten ihren Dienst in Gemeinde und Kirche. Sie wirken mit bei Gottesdiensten, Festen und Feiern der Kirche und tragen durch Musizieren zur öffentlichen Verkündigung bei. Wesentlicher Bestandteil der Musik der Posaunenchöre sind die Lieder der Kirche. Hinzu kommen für Posaunenchöre geeignete Kompositionen.

§ 1. Name und Sitz des Posaunenwerks. (1) Das Posaunenwerk ist ein eigenständiges Werk ohne eigene Rechtspersönlichkeit innerhalb der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, das im Jahr 1946 aus dem am 7. Februar 1928 gegründeten „Gesamtverband evangelisch-kirchlicher Posaunenchöre in Hessen“ hervorging. Das Posaunenwerk arbeitet innerhalb der Ordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und gliedert sich in die Bezirke Nord-Nassau, Oberhessen, Rheinhessen, Rhein-Main, Starkenburg und Süd-Nassau.

(2) Das Posaunenwerk führt den Namen „Posaunenwerk der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau“.

(3) Das Posaunenwerk ist Mitglied des „Evangelischen Posaundienstes in Deutschland“ e.V. (EPiD).

(4) Sitz des Posaunenwerks ist Darmstadt, Paulusplatz 1.

§ 2. Gemeinnützigkeit und Vermögensbindung. (1) Das Posaunenwerk verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Es ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Posaunenwerks dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(2) Das Posaunenwerk darf keine Person durch Ausgaben, die seinem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigen. Die Mitglieder der Organe des Posaunenwerks dürfen in der Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Posaunenwerks erhalten. Sie sind ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.

(3) Bei Auflösung des Posaunenwerks oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Posaunenwerks an die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau, die es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche Zwecke im Bereich der Posaunenchorarbeit zu verwenden hat.

§ 3. Aufgaben des Posaunenwerks. Das Posaunenwerk fördert und unterstützt die Arbeit der Posaunenchöre in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Dies geschieht durch Aus- und Fortbildung, gegenseitige Anregungen, Austausch von Erfahrungen und Zusammenwirken bei gemeinsamen Veranstaltungen, insbesondere durch

1. Beratung und Begleitung der Posaunenchöre vor Ort und Mithilfe bei der Gründung neuer Posaunenchöre,
2. Veranstaltung von regionalen und überregionalen Lehrgängen und Seminaren,
3. Veranstaltung von regionalen und überregionalen Bläsertreffen und Posaunentagen.

§ 4. Mitglieder des Posaunenwerks. (1) Mitglieder des Posaunenwerks können alle Posaunenchöre im Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau werden.

(2) Die Mitglieder zahlen jährlich einen Posaunenchorbeitrag und einen Posaunenchormitgliedbeitrag.

(3) Die Mitgliedschaft eines Posaunenchores ist schriftlich beim Landesposaunenrat zu beantragen.

(4) Die Mitgliedschaft im Posaunenwerk endet zum Ende des laufenden Kalenderjahres durch schriftliche Austrittserklärung oder durch schriftliche Mitteilung über die Auflösung eines Posaunenchores.

(5) Ein Mitglied kann aus dem Posaunenwerk ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten gegen die Ordnungen der EKHN oder die Satzung des Posaunenwerks verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Landesposaunenrat nach vorheriger Anhörung des betroffenen Mitglieds.

§ 5. Organe des Posaunenwerks. Die Organe des Posaunenwerks sind

1. die Bezirksversammlungen,
2. die Landesversammlung,
3. der Landesposaunenrat.

§ 6. Bezirksversammlung. (1) In jedem Bezirk findet jährlich mindestens eine Bezirksversammlung statt.

(2) In die Bezirksversammlung entsendet jedes Mitglied im Bezirk eine stimmberechtigte Vertreterin oder einen stimmberechtigten Vertreter.

(3) Die zuständige Landesposaunenwartin oder der zuständige Landesposaunenwart nimmt mit beratender Stimme an den Bezirksversammlungen teil.

(4) Die Bezirksversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(5) Beschlüsse der Bezirksversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

(6) Bei Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden den abgegebenen Stimmen zugerechnet.

Erreicht bei mehreren Kandidaten auch im zweiten Wahlgang keiner die erforderliche Mehrheit, so ist gewählt, wer im dritten Wahlgang die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Das Los zieht die Sitzungsleiterin oder der Sitzungsleiter.

(7) Die oder der Vorsitzende des Landesposaunenrats hat das Recht, an der Bezirksversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen.

(8) Dem Landesposaunenrat werden die Sitzungsprotokolle der Bezirksversammlung zugeleitet.

§ 7. Aufgaben der Bezirksversammlung. Die Aufgaben der Bezirksversammlung sind insbesondere:

1. die Wahl des Bezirksvorstands aus ihrer Mitte für die Dauer von vier Jahren,
2. die Beratung von Grundsatzfragen des Bezirks,
3. die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Bezirksvorstands,
4. die Wahl zweier Personen für die Kassenprüfung,
5. die Festlegung der Posaunenchormitgliederbeiträge.

§ 8. Bezirksvorstand. (1) Der Vorstand besteht aus

1. der oder dem Vorsitzenden der Bezirksversammlung, die oder der damit Bezirksvorsitzende oder Bezirksvorsitzender des jeweiligen Bezirks ist,
2. der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden der Bezirksversammlung,
3. der Schriftführerin oder dem Schriftführer,
4. der Kassenführerin oder dem Kassenführer,
5. der zuständigen Landesposaunenwartin oder dem zuständigen Landesposaunenwart.

Die Landesposaunenwartin oder der Landesposaunenwart können keine der Funktionen 1., 2., 3. und 4. übernehmen. Daneben kann der Bezirksvorstand bis zu vier weitere Mitglieder für die Dauer der Wahlperiode berufen.

(2) Der Bezirksvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Darunter muss die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende sein. Der Bezirksvorstand entscheidet mit der einfachen Mehrheit der Stimmen.

(3) Die Mitglieder des Bezirksvorstands werden nach ihrer Wahl oder nach ihrer Berufung dem Landesposaunenrat schriftlich bekannt gegeben.

§ 9. Aufgaben des Bezirksvorstands. Die Aufgaben des Bezirksvorstands sind insbesondere:

1. die Vertretung des Bezirks im Landesposaunenrat,
2. die Planung und die Beratung der Arbeit im Bezirk,
3. die Umsetzung und Durchführung der Beschlüsse des Landesposaunenrats und der Bezirksversammlung,

4. die Vorbereitung und die Durchführung der Bezirksversammlung,

5. die Vorbereitung und die Durchführung von Veranstaltungen des Bezirks,

6. die Öffentlichkeitsarbeit des Bezirks,

7. die Ehrung von Posaunenchören und Personen im Auftrag des Landesposaunenrats.

§ 10. Landesversammlung. Die Landesversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder des Posaunenwerkes. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden des Landesposaunenrats,
2. die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
3. die Beschlussfassung über die Auflösung des Posaunenwerkes.

§ 11. Zusammensetzung der Landesversammlung.

(1) Jedes Mitglied entsendet eine stimmberechtigte Vertreterin oder einen stimmberechtigten Vertreter in die Landesversammlung. Daneben gehören die stimmberechtigten Mitglieder der Bezirksvorstände und die stimmberechtigten Mitglieder des Landesposaunenrats der Landesversammlung an.

(2) Jedes Mitglied der Landesversammlung hat eine Stimme. Stimmbündelung ist nicht zulässig.

(3) Die Landesposaunenwartinnen und Landesposaunenwarte gehören der Landesversammlung mit beratender Stimme an.

§ 12. Tagung der Landesversammlung. (1) Die Landesversammlung ist mindestens alle vier Jahre zu einer ordentlichen Versammlung einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Landesversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen beim Landesposaunenrat verlangt.

(3) Die oder der Vorsitzende des Landesposaunenrats führt den Vorsitz der Landesversammlung.

(4) Die oder der Vorsitzende lädt die Mitglieder spätestens drei Monate vor der Versammlung gegebenenfalls mit einer vorläufigen Tagesordnung schriftlich ein. Die Mitglieder können Anträge zur Tagesordnung bis spätestens fünf Wochen vor der Landesversammlung an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Landesposaunenrats stellen.

(5) Die Tagesordnung ist den Mitgliedern spätestens drei Wochen vor der Landesversammlung mit den schriftlichen Vorlagen zu den Anträgen zuzuleiten.

(6) Die Landesversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(7) Beschlüsse der Landesversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.

(8) Bei Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Auf Antrag eines Mitgliedes ist geheim zu wählen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden den abgegebenen Stimmen zugerechnet. Erreicht bei mehreren Kandidaten auch im zweiten Wahlgang keiner die erforderliche Mehrheit, so ist gewählt, wer im dritten Wahlgang die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Das Los zieht die Sitzungsleiterin oder der Sitzungsleiter.

§ 13. Aufgaben des Landesposaunenrats. (1) Der Landesposaunenrat ist das verantwortliche Geschäftsführungsorgan des Posaunenwerks. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, für die nicht eine Zuständigkeit anderer Organe nach dieser Satzung gegeben ist.

(2) Die Aufgaben des Landesposaunenrats sind insbesondere:

1. die Beratung von Grundsatzfragen und der Kirchenleitung,
2. die Planung und Beratung der Arbeit des Posaunenwerkes,
3. die Beratung, Verabschiedung und Bewirtschaftung des Haushaltsplans,
4. die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung der Geschäftsführung, vorbehaltlich der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der EKHN,
5. die Festsetzung des Posaunenchorbeitrages,
6. die Vorbereitung und Durchführung der Landesversammlungen,
7. die Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
8. die Benennung der Delegierten für den Posaunenrat des Evangelischen Posaundienstes in Deutschland e.V.,
9. die Öffentlichkeitsarbeit des Posaunenwerkes,
10. die Ehrung von Chören und Personen, die sich um die Posaunenchorarbeit in Hessen und Nassau verdient gemacht haben,
11. die Festlegung der Bezirksgrenzen gemäß § 1 Absatz 1.

(3) Der Landesposaunenrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Er kann hierbei die Zuständigkeit für einzelne Arbeitsgebiete auf seine Mitglieder aufteilen. Er kann zu seiner Entlastung Ausschüsse einsetzen, deren Aufgaben und Arbeitsweise durch eine Geschäftsordnung zu regeln sind. Mit der Ausführung der laufenden Geschäfte ist eine Landesposaunenwartin oder ein Landesposaunenwart zu beauftragen, dessen oder deren Aufgaben und Arbeitsweise in der Dienstanweisung (§ 17 Absatz 3 der Satzung) geregelt ist.

(4) Der Landesposaunenrat vertritt das Posaunenwerk im Rechtsverkehr. Erklärungen werden durch zwei Mitglieder des Landesposaunenrats abgegeben, worunter die oder der Vorsitzende oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sein müssen.

(5) Urkunden über Rechtsgeschäfte, durch die das Posaunenwerk gegenüber Dritten verpflichtet wird, sowie Vollmachten bedürfen der Unterzeichnung durch zwei Mitglieder des Landesposaunenrats, worunter die oder der Vorsitzende oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sein müssen.

§ 14. Zusammensetzung und Amtszeit des Landesposaunenrats. (1) Dem Landesposaunenrat gehören an:

1. die oder der Vorsitzende, die oder der zugleich Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Posaunenwerks ist,
2. die oder der stellvertretende Vorsitzende,
3. die Bezirksvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle ein anderes Mitglied des Bezirksvorstands,
4. die Landesposaunenwartinnen oder Landesposaunenwarte mit beratender Stimme.

(2) Die Amtszeit der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden des Landesposaunenrats beträgt vier Jahre. Sie führen ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl fort.

(3) Scheiden die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende aus dem Landesposaunenrat aus, so ist durch die Landesversammlung innerhalb einer Frist von sechs Monaten neu zu wählen. Im Übrigen findet Absatz 2 Satz 2 entsprechende Anwendung.

§ 15. Sitzungen des Landesposaunenrats. (1) Die Sitzungen des Landesposaunenrats sind nicht öffentlich. Sachkundige Personen können zu den Sitzungen oder zu einzelnen Punkten der Tagesordnung mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

(2) Der Landesposaunenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Darunter muss die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende sein.

(3) Der Landesposaunenrat wird von der oder dem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich zu ordentlichen Sitzungen einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung.

(4) Eine außerordentliche Sitzung muss einberufen werden, wenn mindestens drei der Mitglieder des Landesposaunenrates dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen. Die Einladung zu einer außerordentlichen Sitzung muss mit einer Einladungsfrist von mindestens acht Tagen erfolgen.

(5) Der Landesposaunenrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Auf Antrag eines Mitglieds muss geheim abgestimmt werden.

(6) Bei Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden den abgegebenen Stimmen zugerechnet. Erreicht bei mehreren Kandidaten auch im zweiten Wahlgang keiner die erforderliche Mehrheit, so ist gewählt, wer im dritten Wahlgang die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Das Los zieht die Sitzungsleiterin oder der Sitzungsleiter.

(7) Über die Sitzungen des Landesposaunenrats wird ein Protokoll erstellt, das allen Mitgliedern zugeleitet wird und spätestens in der folgenden Sitzung des Landesposaunenrats zu genehmigen ist.

§ 16. Aufgaben der oder des Vorsitzenden des Landesposaunenrats. Die Aufgaben der oder des Vorsitzenden sind insbesondere:

1. Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Sitzungen des Landesposaunenrats sowie der Landesversammlung,
2. sie oder er ist verantwortlich für die Durchführung und Umsetzung der Beschlüsse des Landesposaunenrats und der Landesversammlung,
3. sie oder er ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Landesposaunenwartinnen und der Landesposaunenwarte und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Posaunenwerks.

§ 17. Landesposaunenwartinnen und Landesposaunenwarte. (1) Die Landesposaunenwartinnen oder Landesposaunenwarte werden von der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau nach Personalvorschlag des Landesposaunenrates angestellt.

(2) Diese Zusammenarbeit zwischen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und dem Posaunenwerk ist durch gesonderte Vereinbarungen zu regeln.

(3) Die Aufgaben und Befugnisse der Landesposaunenwartinnen oder der Landesposaunenwarte sind durch Dienstanweisung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau im Benehmen mit dem Landesposaunenrat zu regeln.

§ 18. Satzungsänderungen und Auflösung des Posaunenwerks. Änderungen dieser Satzung und die Auflösung des Posaunenwerks beschließt die Landesversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Sie bedürfen der Genehmigung der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

§ 19. Inkrafttreten, Außerkrafttreten. Die Satzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 12. September 1999 außer Kraft.

Vorstehende Satzung wurde am 10. September 2009 von der Kirchenleitung genehmigt.

Darmstadt, den 22. September 2009

Für die Kirchenverwaltung
Z a n d e r

Änderung des Namens der Evangelischen Kirchengemeinde Langenscheid

Der Kirchenvorstand der Evangelischen Kirchengemeinde Langenscheid, Evangelisches Dekanat Diez, hat am 19. August 2009 beschlossen, dass die Kirchengemein-

de zukünftig den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Langenscheid und Geilnau“ führt. Der Beschluss wird hiermit kirchenaufsichtlich genehmigt.

Darmstadt, den 23. September 2009

Für die Kirchenverwaltung
Z a n d e r

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Evangelischen Kirchlichen Zweckverbandes Diakoniestation Haiger

Vom 28. August 2009

Die Verbandsvertretung des Evangelischen Kirchlichen Zweckverbandes Diakoniestation Haiger hat folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Verbandssatzung des Evangelischen Kirchlichen Zweckverbandes Diakoniestation Haiger vom 20. Juli 1994 wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Jedes Verbandsmitglied entsendet in die Verbandsvertretung je ein Gemeindemitglied und eine Pfarrerin oder einen Pfarrer. Voraussetzung für die Wählbarkeit im Übrigen ist die Wählbarkeit zum Kirchenvorstand.“

2. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Vorstand überwacht die Geschäftsführung des Verbandes. Er vertritt den Zweckverband im Rechtsverkehr. Erklärungen des Vorstandes im Rechtsverkehr werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder die Stellvertreterin oder den Stellvertreter jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes abgegeben. Satz 2 gilt nicht für Aufgaben, die als laufende Verwaltungsgeschäfte von der Geschäftsführung gemäß § 12a wahrgenommen werden.“

- b) Absatz 5 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„(5) Im Übrigen gelten für die Geschäftsführung des Vorstandes die kirchengesetzlichen Bestimmungen über die Geschäftsführung und Geschäftsordnung der Kirchenvorstände entsprechend.“

- c) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„Auf Beschlüsse des Vorstandes finden die für Beschlüsse des Kirchenvorstandes geltenden Genehmigungs- und Mitwirkungsvorbehalte des kirchlichen Rechts sinngemäß Anwendung.“

3. § 10 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Dem Vorstand gehören fünf Mitglieder an, die von der Verbandsvertretung in geheimer Wahl gewählt werden. Die Zahl der Pfarrerinnen oder Pfarrer soll die Zahl der übrigen Mitglieder im Vorstand nicht übersteigen. Vier der fünf Mitglieder des Vorstandes müssen aus der Mitte der Verbandsvertretung gewählt werden; sie scheiden mit ihrer Wahl als Mitglieder der Verbandsvertretung aus. Wiederwahl ist zulässig.“

4. § 12 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) sie oder er ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers der Diakoniestation.“

5. Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

„§ 12a
Geschäftsführung

(1) Der Vorstand überträgt die Leitung des laufenden Geschäftsbetriebes der Diakoniestation auf eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer als Leiterin oder Leiter der Geschäftsstelle gemäß § 43 des Verbandsgesetzes.

(2) Dies betrifft insbesondere die Aufgaben nach § 9 Absatz 1 Buchstaben c bis i dieser Satzung.

(3) Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung und Angelegenheiten mit öffentlicher Wirkung bleiben dem Vorstand vorbehalten. Er kann eine Aufgabe im Einzelfall jederzeit an sich ziehen.

(4) Ist eine kirchenaufsichtliche Genehmigung vorgeschrieben, hat die Geschäftsführung den Vorgang dem Vorstand vorzulegen.

(5) Das Nähere wird durch eine Geschäftsordnung geregelt.

(6) Der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer wird die Siegelberechtigung gemäß § 3 Absatz 1 des Siegelgesetzes übertragen.“

6. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Kassenführung erfolgt durch die Evangelische Regionalverwaltung Herborn-Biedenkopf.“

b) Absatz 3 Satz 3 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Sie bedarf der Genehmigung durch die Kirchenleitung und der Anerkennung durch die Kirchensynode.

Vorstehende Satzungsänderung wurde am 1. Oktober 2009 von der Kirchenleitung genehmigt. Der Kirchensynodalvorstand hatte das Satzungsänderungsvorhaben

bereits am 13. Juli 2009 im Einvernehmen mit dem Rechtsausschuss der Kirchensynode anerkannt.

Darmstadt, den 5. Oktober 2009

Für die Kirchenverwaltung
Dr. Schulze

Projektbeurteilung aus Erträgen der „Hermann-Schlegel-Stiftung“

Aus Erträgen der Hermann-Schlegel-Stiftung können für Projekte im Jahr 2010 Zuschüsse vergeben werden.

Die Zielsetzung der Hermann-Schlegel-Stiftung ist in der Stiftungsurkunde folgendermaßen festgelegt:

Zusätzliche Förderung der Seniorenarbeit und der Männerarbeit der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

Gefördert werden gemeindliche und kirchliche Projekte sowie Veranstaltungen, in denen es um die Arbeit mit älteren Menschen und/oder um innovative Vorhaben in der Männerarbeit geht. Unterstützt werden können auch Projekte der Männerarbeit, die den Kontakt zu unterschiedlichen Gruppen in der Arbeitswelt und in anderen gesellschaftlichen Zusammenhängen befördern. Deswegen können auch zeitlich befristete Zuschüsse zu Personalkosten bei der Ausbildung von Jugendlichen und bei der Beschäftigung von Arbeitslosen gegeben werden.

Antragstellung:

Antragsberechtigt sind Kirchengemeinden, kirchliche Gruppen, Einrichtungen, Werke und Verbände; gegebenenfalls sind Angaben zur Rechtsform, Satzung und Besetzung der Gremien beizufügen.

Anträge können formlos bis 10. Februar 2010 gestellt werden.

Sie sind zu richten an:

Dezernat 1 Kirchliche Dienste, OKR Christian Schwindt,
Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt,
Telefon: 06151/405-429, Fax: 06151/405-469.

Anträge können auch per E-Mail entgegen genommen werden. In diesem Falle sind sie an Frau Dorothea Cain-Breitmeier in der Kirchenverwaltung zu senden.

E-Mail: dorothea.cain-breitmeier@ekhn-kv.de

Wichtig: Der Antrag muss Angaben über folgende Punkte enthalten:

- kurze Bezeichnung des Projektes
- Träger für die Durchführung/
verantwortliche Personen
- Darstellung des Projekts
(Zielsetzung, Durchführung, Kooperationen)
- Ort und Zeit des Projektes
- Kostenplan
(ggf. Kostenvoranschläge)

- Finanzierungsplan
(Eigenmittel und andere Einnahmen)

Darmstadt, den 1. Oktober 2009

Für die Kirchenverwaltung
Schwindt

Projektbezuschussung aus Erträgen der „Ernst-Zur-Nieden-Stiftung“

Für das Jahr 2010 können Zuschüsse aus Erträgen der Ernst-Zur-Nieden-Stiftung vergeben werden.

Der Schwerpunkt der Förderung liegt im Bereich der kirchlichen Erwachsenenbildung. Es geht dabei um Projekte und Vorhaben, die zur Erfüllung des kirchlichen Auftrages beitragen und sich im Rahmen innovativer Projektarbeit insbesondere an Männer wenden.

Neue und impulsgebende Ideen für kirchliche Arbeit sind gefragt, auch durch Nutzung kultureller und künstlerischer Medien.

Antragstellung:

Antragsberechtigt sind Kirchengemeinden, kirchliche Gruppen, Einrichtungen, Werke und Verbände; gegebenenfalls sind Angaben zur Rechtsform, Satzung und Besetzung der Gremien beizufügen.

Anträge können formlos bis 10. Februar 2010 gestellt werden.

Sie sind zu richten an:

Dezernat 1 Kirchliche Dienste, OKR Christian Schwindt,
Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt,
Telefon: 06151/405-429, Fax: 06151/405-469.

Anträge können auch per E-Mail entgegen genommen werden. In diesem Falle sind sie an Frau Dorothea Cain-Breitmeier in der Kirchenverwaltung zu senden.
E-Mail: dorothea.cain-breitmeier@ekhn-kv.de

Wichtig: Der Antrag muss Angaben über folgende Punkte enthalten:

- kurze Bezeichnung des Projektes
- Träger für die Durchführung/
verantwortliche Personen
- Darstellung des Projektes
(Zielsetzung, Durchführung, Kooperationen)
- Ort und Zeit des Projektes
- Kostenplan
(ggf. Kostenvoranschläge)
- Finanzierungsplan
(Eigenmittel und andere Einnahmen)

Darmstadt, den 1. Oktober 2009

Für die Kirchenverwaltung
Schwindt

Beschluss zur Änderung der Satzung der Evangelischen Jugend in Hessen und Nassau e. V.

Vom 22. März 2009

Die Vollversammlung der Evangelischen Jugend in Hessen und Nassau e. V. hat die Vereinssatzung vom 21. Oktober 2001 wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die kirchlich getragene und verantwortete Kinder- und Jugendarbeit in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) konstituiert sich auf landeskirchlicher Ebene als Jugendverband gemäß § 3 Absatz 2 und § 28 der Ordnung der evangelischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der EKHN (Kinder- und Jugendordnung) vom 15. Februar 2007 (ABl. EKHN 2007 S. 114). Der Jugendverband versteht sich als Teil der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN).“

2. § 1 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Verband ist in das Vereinsregister eingetragen. Er führt den Namen „Evangelische Jugend in Hessen und Nassau e. V.“.“

3. § 5 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Mitglieder des Verbandes sind gemäß ihrer Verantwortung für die kirchlich getragene und verantwortete Kinder- und Jugendarbeit nach Artikel 22 Absatz 2 der Kirchenordnung und § 15 Absatz 2 Buchstabe g der Dekanatssynodalordnung die Dekanate der EKHN. Sie werden durch ihre Jugendvertretungen gemäß § 17 Absatz 2 Nummer 7 der Kinder- und Jugendordnung der EKHN vertreten.“

4. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Die Vollversammlung

(1) Jedes Dekanat entsendet in die Vollversammlung Delegierte, die von ihren Jugendvertretungen gewählt werden. Maximal ein Drittel der so entsandten Delegierten darf zum Zeitpunkt der Wahl das 27. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Die Zahl der zu entsendenden Delegierten bestimmt sich wie folgt:

- a) Hat ein Dekanat bis zu 30.000 Gemeindeglieder, so sind drei Delegierte zu entsenden. Zwei von drei Delegierten dürfen im Zeitpunkt ihrer Wahl das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- b) Hat ein Dekanat zwischen 30.001 und 60.000 Gemeindeglieder, so sind vier Delegierte zu entsenden. Drei von vier Delegierten dürfen im Zeitpunkt ihrer Wahl das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- c) Hat ein Dekanat zwischen 60.001 und 90.000 Gemeindeglieder, so sind sechs Delegierte zu entsenden. Vier von sechs Delegierten dürfen im Zeitpunkt ihrer Wahl das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

d) Hat ein Dekanat mehr als 90.000 Gemeindeglieder, so sind neun Delegierte zu entsenden. Sechs von neun Delegierten dürfen im Zeitpunkt ihrer Wahl das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(3) Der Vorstand stellt am Ende seiner Wahlperiode die Anzahl der von jedem Dekanat zu entsendenden Delegierten fest und teilt diese mit der Einladung zur Vollversammlung den Jugendvertretungen über die Regionalgeschäftsstellen mit.

(4) Dekanate, die eine gemeinsame Jugendvertretung in der Region gemäß § 18 Absatz 4 der Kinder- und Jugendordnung bilden, gelten als ein Dekanat im Sinne der Absätze 1 bis 3.

(5) Delegierte, die zum Zeitpunkt ihrer Wahl älter als 27 Jahre waren, können ihr Stimmrecht nur ausüben, wenn zusätzlich zwei Delegierte des entsendenden Dekanates, die zum Zeitpunkt ihrer Wahl das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, anwesend sind.

(6) Die von der Vollversammlung gewählten Jugenddelegierten der Synode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau gehören der Vollversammlung mit Sitz und Stimme an, sofern sie nicht bereits Delegierte der Vollversammlung sind.

(7) Der Vollversammlung gehören ferner bis zu zehn berufene Mitglieder mit Stimmrecht an. Über die Berufung entscheidet die Vollversammlung.

(8) Die von der Vollversammlung gewählten Vertreterinnen und Vertreter in anderen Gremien und Organisationen (§ 11 Absatz 1 Buchstabe g) sowie die Landesjugendpfarrerin oder der Landesjugendpfarrer und die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer (§ 18 Absatz 3) gehören der Vollversammlung mit beratender Stimme an.

(9) Hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einem landeskirchlichen oder überregionalen Dienstauftrag in der Arbeit von, mit und für Kindern und Jugendliche nehmen als Gäste an den Vollversammlungen teil. Ihnen kann zu Auskünften über ihr Arbeitsgebiet das Wort erteilt werden.“

5. § 11 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe f wird wie folgt gefasst:

„f) Benennung von Jugenddelegierten für die Synode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau;“

b) Buchstabe g wird wie folgt gefasst:

„g) Wahl von Vertreterinnen und Vertretern des Verbandes in weitere Gremien und Organisationen;“

c) Die bisherigen Buchstaben g bis l werden die Buchstaben h bis m.

Das Amtsgericht Darmstadt hat die vorstehende Satzungsänderung am 11. August 2009 auf dem Registerblatt VR 3084 eingetragen.

Darmstadt, den 1. Oktober 2009

Für die Kirchenverwaltung
L e h m a n n

**Satzung
der Evangelischen Jugend
in Hessen und Nassau e.V. (EJHN)**

**Vom 21. Oktober 2001,
geändert am 22. März 2009 (ABI. 2009 S. 423)**

I. Allgemeines

§ 1. Rechtsgrundlage, Name, Sitz und Geschäftsjahr.

(1) Die kirchlich getragene und verantwortete Kinder- und Jugendarbeit in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) konstituiert sich auf landeskirchlicher Ebene als Jugendverband gemäß § 3 Absatz 2 und § 28 der Ordnung der evangelischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der EKHN (Kinder- und Jugendordnung) vom 15. Februar 2007 (ABI. EKHN 2007 S. 114). Der Jugendverband versteht sich als Teil der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN).

(2) Der Verband ist in das Vereinsregister eingetragen. Er führt den Namen „Evangelische Jugend in Hessen und Nassau e. V.“.

(3) Der Verband hat seinen Sitz in Darmstadt.

(4) Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

§ 2. Zweck und Ziele. (1) Die Evangelische Jugend in Hessen und Nassau ist ein von jungen Menschen in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau in eigener Verantwortung getragener Jugendverband.

(2) Der Verband vertritt die Belange der kirchlich getragenen und verantworteten Arbeit von und mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

(3) Ziel ist es, auf der Grundlage des Evangeliums von Jesus Christus, ein Leben in Gemeinschaft zu gestalten und junge Menschen in ihrer individuellen, sozialen, politischen und religiösen Entwicklung zu fördern.

(4) In diesem Sinne leistet der Verband seinen Beitrag, indem er

a) das jugendpolitische Bewusstsein insgesamt und das jugendverbandliche Profil der Arbeit von und mit Kindern und Jugendlichen stärkt,

b) die Koordination und Kommunikation zwischen den unterschiedlichen an der Arbeit beteiligten Partnern intensiviert,

c) Vertretungsstrukturen mit Blick auf die Interessenlage von Kindern und Jugendlichen so gestaltet, dass sie zur Teilnahme, zum Mitmachen und Mitgestalten motivieren.

§ 3. Aufgaben. (1) Der Verband leistet einen Beitrag zur Identitätsbildung junger Menschen. Er bietet ihnen ein Forum für Diskussion und Artikulation ihrer Interessen und setzt inhaltliche, spirituelle und politische Impulse.

(2) Der Verband hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Diskussion, Entwicklung und Artikulation von jugendpolitischen und grundsätzlichen Fragen im innerkirchlichen wie gesamtgesellschaftlichen Rahmen;
- b) die Entwicklung von Grundlagen, Standards und Zielen für die Arbeit von und mit Kindern und Jugendlichen;
- c) die Entwicklung einer gemeinsamen Presse- und Öffentlichkeitsarbeit auf gemeindlicher, regionaler und auf landeskirchlicher Ebene;
- d) die Information und Beratung aller an der Arbeit von und mit Kindern und Jugendlichen Beteiligten in Fragen der Jugendarbeit insbesondere auch in Fragen von Jugendpolitik, Jugendhilfe, Finanzierung und Mittelbeschaffung;
- e) die Entwicklung von Konzeptionen für Aus-, Fort- und Weiterbildung hauptberuflicher und ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- f) die Beratung aller an der Arbeit von und mit Kindern und Jugendlichen beteiligten Stellen in allen die Arbeit betreffenden Fragen, insbesondere in Fragen der Finanzierung und Mittelbeschaffung und der Zuschussgewährung auf Landes- und Bundesebene;
- g) die jugendgemäße Vertretung von jungen Menschen in Kirche, Staat und Gesellschaft;
- h) die Entwicklung von Konzeptionen und Programmen zur Förderung ehrenamtlicher Interessenvertreterinnen und -vertreter;
- i) die Vertretung der Evangelischen Jugend in überörtlichen und überregionalen Gremien;
- j) die Durchführung zentraler Veranstaltungen.

§ 4. Gemeinnützigkeit. (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Verbandsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Verbandes an die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in der Kinder- und Jugendarbeit zu verwenden hat.

II. Mitgliedschaft

§ 5. Verbandsmitglieder. (1) Die Mitglieder des Verbandes sind gemäß ihrer Verantwortung für die kirchlich getragene und verantwortete Kinder- und Jugendarbeit nach Artikel 22 Absatz 2 der Kirchenordnung und § 15 Absatz 2 Buchstabe g der Dekanatsynodalordnung die Dekanate der EKHN. Sie werden durch ihre Jugendvertretungen gemäß § 17 Absatz 2 Nummer 7 der Kinder- und Jugendordnung der EKHN vertreten.

(2) In den Mitgliedsdekanaten muss die Eigenverantwortlichkeit und die Selbstorganisation der Jugendvertretungen gewährleistet sein. Die Jugendvertretungen müssen daher folgende Anforderungen erfüllen:

- a) eigene Jugendordnung oder -satzung,
- b) selbstgewählte Organe,
- c) demokratische Willensbildung,
- d) demokratischer Organisationsaufbau,
- e) eigenverantwortliche Verfügung über die der Jugendarbeit zur Verfügung gestellten Mittel.

(3) Die Jugendordnungen oder -satzungen der Mitgliedsdekanate müssen bestimmen, dass in allen Organen der Jugendvertretung mindestens die Hälfte der Mitglieder zum Zeitpunkt ihrer Wahl unter 27 Jahre gewesen sind.

§ 6. Erwerb der Mitgliedschaft. Dekanate, die dem Verband beitreten wollen, richten einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Vollversammlung.

§ 7. Beendigung der Mitgliedschaft. (1) Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung des Verbandsmitglieds, Ausschluss oder Austritt aus dem Verband.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden. Die Erklärung muss dem Vorstand drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres zugegangen sein.

(3) Wenn ein Verbandsmitglied nicht mehr die Voraussetzungen von § 5 Absatz 2 und 3 erfüllt, kann es aus dem Verband ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss beschließt die Vollversammlung, wobei eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

§ 8. Mitgliedsbeiträge. Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben. Der Verband finanziert sich durch Zuweisungen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, Fördermittel der Länder sowie durch Spenden.

III. Organe

§ 9. Organe. Die Organe des Verbandes sind die Vollversammlung und der Vorstand.

§ 10. Die Vollversammlung. (1) Jedes Dekanat entsendet in die Vollversammlung Delegierte, die von ihren Jugendvertretungen gewählt werden. Maximal ein Drittel der so entsandten Delegierten darf zum Zeitpunkt der Wahl das 27. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Die Zahl der zu entsendenden Delegierten bestimmt sich wie folgt:

- a) Hat ein Dekanat bis zu 30.000 Gemeindeglieder, so sind drei Delegierte zu entsenden. Zwei von drei Delegierten dürfen im Zeitpunkt ihrer Wahl das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- b) Hat ein Dekanat zwischen 30.001 und 60.000 Gemeindeglieder, so sind vier Delegierte zu entsenden. Drei von vier Delegierten dürfen im Zeitpunkt ihrer Wahl das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- c) Hat ein Dekanat zwischen 60.001 und 90.000 Gemeindeglieder, so sind sechs Delegierte zu entsenden. Vier von sechs Delegierten dürfen im Zeitpunkt ihrer Wahl das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- d) Hat ein Dekanat mehr als 90.000 Gemeindeglieder, so sind neun Delegierte zu entsenden. Sechs von neun Delegierten dürfen im Zeitpunkt ihrer Wahl das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(3) Der Vorstand stellt am Ende seiner Wahlperiode die Anzahl der von jedem Dekanat zu entsendenden Delegierten fest und teilt diese mit der Einladung zur Vollversammlung den Jugendvertretungen über die Regionalgeschäftsstellen mit.

(4) Dekanate, die eine gemeinsame Jugendvertretung in der Region gemäß § 18 Absatz 4 der Kinder- und Jugendordnung bilden, gelten als ein Dekanat im Sinne der Absätze 1 bis 3.

(5) Delegierte, die zum Zeitpunkt ihrer Wahl älter als 27 Jahre waren, können ihr Stimmrecht nur ausüben, wenn zusätzlich zwei Delegierte des entsendenden Dekanates, die zum Zeitpunkt ihrer Wahl das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, anwesend sind.

(6) Die von der Vollversammlung gewählten Jugenddelegierten der Synode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau gehören der Vollversammlung mit Sitz und Stimme an, sofern sie nicht bereits Delegierte der Vollversammlung sind.

(7) Der Vollversammlung gehören ferner bis zu zehn berufene Mitglieder mit Stimmrecht an. Über die Berufung entscheidet die Vollversammlung.

(8) Die von der Vollversammlung gewählten Vertreterinnen und Vertreter in anderen Gremien und Organisationen (§ 11 Absatz 1 Buchstabe g) sowie die Landesjugendpfarrerin oder der Landesjugendpfarrer und die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer (§ 18 Absatz 3) gehören der Vollversammlung mit beratender Stimme an.

(9) Hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einem landeskirchlichen oder überregionalen Dienstauftrag in der Arbeit von, mit und für Kinder und Jugendliche nehmen als Gäste an den Vollversammlungen teil. Ihnen kann zu Auskünften über ihr Arbeitsgebiet das Wort erteilt werden.

§ 11. Aufgaben der Vollversammlung. Die Vollversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beschlussfassung über Grundsatzfragen des Verbandes;
- b) Aufsicht über die Einhaltung der Satzungszwecke gemäß § 2;
- c) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Verbandes;
- d) Wahl des Vorstandes;
- e) Wahl der Kassenprüferinnen und Kassenprüfer;
- f) Benennung von Jugenddelegierten für die Synode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau;
- g) Wahl von Vertreterinnen und Vertretern des Verbandes in weitere Gremien und Organisationen;
- h) Bildung von Ausschüssen;
- i) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans;
- j) Genehmigung und Feststellung der Jahresrechnung;
- k) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung;
- l) Verabschiedung von Richtlinien zur Zuschussvergabe;
- m) Verabschiedung einer Nutzungsordnung für die Vermietung von Verbandseigentum.

§ 12. Arbeitsweise der Vollversammlung. (1) Die Vollversammlung wird vom Vorstand in der Regel zweimal im Jahr, mindestens jedoch einmal jährlich einberufen.

(2) Die Mitglieder der Vollversammlung sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich einzuladen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen sind in der Einladung besonders kenntlich zu machen.

(3) Eine außerordentliche Vollversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der Delegierten unter Angabe des Zwecks und der Gründe innerhalb von sechs Wochen einzuberufen. Für die außerordentliche Vollversammlung gelten die Bestimmungen für eine ordentliche Vollversammlung entsprechend.

(4) Die Sitzungen der Vollversammlung sind öffentlich. Die Vollversammlung kann den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließen.

(5) Über die Vollversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, aus der die Anwesenden, die Tagesordnung und die gefassten Beschlüsse zu ersehen sind. Die Niederschrift ist von der jeweiligen Schriftführerin oder dem jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben.

(6) Die Niederschrift wird innerhalb eines Monats an die Mitglieder der Vollversammlung versandt. Gehen innerhalb eines Monats nach Zugang der Niederschrift keine schriftlichen Einwände beim Vorstand ein, so gilt die Niederschrift als genehmigt.

§ 13. Beschlüsse der Vollversammlung. (1) Die Vollversammlung wird grundsätzlich von einem Vorstandsmitglied geleitet.

(2) Bei Vorstandswahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion dem Wahlausschuss übertragen.

(3) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn Delegierte aus mehr als der Hälfte der Verbandsmitglieder anwesend sind.

(4) Die Vollversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.

(5) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Über Satzungsänderungen sind die Dekanats-synodalvorstände der Verbandsmitglieder unverzüglich zu unterrichten. Satzungsänderungen treten frühestens sechs Monate nach Beschlussfassung zum Beginn eines Geschäftsjahres in Kraft.

(6) Auf Verlangen eines Mitglieds der Vollversammlung ist geheim abzustimmen.

(7) Jedes Mitglied der Vollversammlung hat eine Stimme; das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

§ 14. Wahlausschuss. (1) Zur Durchführung von Vorstandswahlen setzt die Vollversammlung einen Wahlausschuss, bestehend aus drei Personen, ein.

(2) Der Wahlausschuss leitet den Wahlgang und die vorhergehende Diskussion, zählt die Stimmen aus und gibt das Ergebnis bekannt.

(3) Die Mitglieder des Wahlausschusses können in kein zur Wahl stehendes Amt gewählt werden.

§ 15. Der Vorstand. (1) Der Vorstand besteht aus den beiden Vorsitzenden und je zwei Mitgliedern aus jedem Propsteibereich.

(2) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind die beiden Vorsitzenden des Verbandes; beide sind allein zur Vertretung des Verbandes im Rechtsverkehr berechtigt.

(3) Die Landesjugendpfarrerin oder der Landesjugendpfarrer sowie die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Geschäftsstelle gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an.

(4) Die Vollversammlung wählt die beiden Vorsitzenden aus ihrer Mitte. Zum Zeitpunkt der Wahl dürfen sie das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(5) Die Vollversammlung wählt aus jedem Propsteibereich zwei Mitglieder unter 27 Jahren in den Vorstand.

(6) Die Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

(7) Vorstandsmitglieder können aus wichtigem Grund von der Vollversammlung abberufen werden.

§ 16. Aufgaben des Vorstandes. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Aufstellung der Tagesordnung, Einberufung und Leitung der Vollversammlung;

b) Vorbereitung und Ausführung von Beschlüssen der Vollversammlung;

c) Führen der laufenden Geschäfte des Verbandes;

d) Führen der Dienstaufsicht über die Geschäftsstelle.

§ 17. Sitzungen des Vorstandes. (1) Die Sitzungen des Vorstandes werden von den Vorsitzenden einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt zehn Tage.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.

(4) Über die Vorstandssitzungen wird eine Niederschrift angefertigt, aus der Anwesende, Tagesordnung und die gefassten Beschlüsse zu ersehen sind. Die Niederschrift ist von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterschreiben.

(5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung der Vollversammlung bedarf.

§ 18. Geschäftsstelle. (1) Der Verband unterhält zur Ausführung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsstelle, die hauptamtlich zu besetzen ist.

(2) Die Stellen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle werden vom Vorstand ausgeschrieben und besetzt.

(3) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Geschäftsstelle wird vom Vorstand für fünf Jahre berufen.

§ 19. Kassenprüfung. (1) Zur Überprüfung der Kassenführung sind von der Vollversammlung zwei Mitglieder für die Kassenprüfung zu wählen. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören und werden für je zwei Jahre gewählt, und zwar jeweils um ein Jahr versetzt.

(2) Die Kassenangelegenheiten sind für das Geschäftsjahr eingehend zu prüfen. Hierzu sind den Kassenprüferinnen und Kassenprüfern sämtliche Kassenunterlagen in geordnetem Zustand vorzulegen. Der Vollversammlung wird über das Ergebnis berichtet.

(3) Bei ordnungsgemäßer Führung der Kasse empfehlen die Kassenprüferinnen und Kassenprüfer der Vollversammlung die Entlastung der Kassiererin oder des Kassierers und des Vorstandes.

§ 20. Rechnungsprüfungsamt. Das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau ist befugt, die Kassen-, Rechnungs- und Haushaltsprüfung vorzunehmen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 21. Auflösung. (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer zu diesem besonderen Zweck mit entsprechender Tagesordnung einberufenen Vollversammlung beschlossen werden.

(2) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Vorstehende Satzung wird hiermit neu bekannt gemacht.

Darmstadt, den 1. Oktober 2009

Für die Kirchenverwaltung
L e h m a n n

Bekanntgabe neuer Dienstsiegel

Kirchengemeinde: Frankfurt am Main, Frieden und Versöhnung

Dekanat: Frankfurt am Main Süd

Umschrift des Dienstsiegels:
EV. KIRCHENGEMEINDE FRIEDEN UND
VERSÖHNUNG FRANKFURT A. M.



Kirchengemeinde: Burgholzhausen

Dekanat: Hochtaunus

Umschrift des Dienstsiegels:
EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE
BURGHOLZHAUSEN



Kirchengemeinde: Emmershausen

Dekanat: Hochtaunus

UMSCHRIFT DES DIENSTSIEGELS:
EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE
EMMERSHAUSEN



Mit der Ingebrauchnahme der neuen Dienstsiegel durch die Einrichtungen und Dienststellen werden die bislang benutzten Dienstsiegel außer Geltung gesetzt.

Darmstadt, den 1. Oktober 2009

Für die Kirchenverwaltung
B o g s

Dienstschriften

Stellenausschreibungen

Aufforderung zur Bewerbung

Bewerbungen für die nachstehend zur Wiederbesetzung ausgeschriebenen Pfarrstellen sind innerhalb von vier Wochen nach dem Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes auf dem Dienstweg (Dekan/Dekanin und Propst/Pröpstin) bei der Kirchenverwaltung, Referat Personalservice Kirchengemeinden und Dekanate, Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt, einzureichen.

Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn die Bewerbungen innerhalb der 4-Wochen-Frist bei der Kirchenverwaltung vorliegen (Briefkasten, Pforte, Postfach). Eine Vorab-Übermittlung per Fax (06151 405229) wird daher im Zweifelsfall dringend empfohlen.

Den Bewerbungen ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Bad Ems, Pfarrstelle I, Dekanat Nassau, Modus A

Haben Sie Freude an einer interessanten und vielfältigen Tätigkeit in einer reizvoll gelegenen Kirchengemeinde? Sie wollen sich verändern? Dann wäre die Kirchengemeinde Bad Ems vielleicht etwas für Sie!

Bad Ems (ca. 10.000 Einwohner), Kreisstadt des Rhein-Lahn-Kreises, liegt zwischen Westerwald und Taunus, eingebettet in eine Flusslandschaft, umgeben von Bergen und einer waldreichen Gegend, geprägt von einer einzigartigen Architektur aus dem 19. Jahrhundert. Alle Schularten sind vor Ort vorhanden. Ärzte vieler Fachrichtungen und überregional anerkannte Krankenhäuser sowie eine gute kommunale Infra- und Einkaufsstruktur zeichnen Bad Ems aus. Es bestehen gute Verkehrsverbindungen nach Koblenz (ca. 18 km) mit seinem reichhaltigen kulturellen Angebot. Das Rhein-Main-Gebiet ist mit dem Auto in rund einer Stunde (noch schneller mit dem ICE vom Bahnhof Montabaur-Koblenz) zu erreichen.

Die Evangelische Kirchengemeinde hat in Bad Ems ca. 3.800 Gemeindeglieder. Hinzu kommen in den Nachbarorten Fachbach ca. 450 und Kemmenau ca. 250 Mitglieder. Die Ev. Kirchengemeinde ist in zwei Seelsorgebezirke eingeteilt. Die Gottesdienste in den drei Kirchen (Evangelische St. Martins Kirche, Kaiser-Wilhelm-Kirche, Kirche zu Kemmenau) werden im Wechsel mit dem Kollegen gehalten. Die Pfarrer verstehen sich als Pfarrer der Gesamtgemeinde mit unterschiedlicher Schwerpunktsetzung bei gleichzeitiger Betonung der seelsorgerlichen Beziehung zu den Gemeindegliedern des jeweiligen Bezirks. Gesamtgemeindliche Aufgaben werden nach Absprache verteilt.

Wir sind eine offene und vielseitige Gemeinde mit einem höheren Anteil von Aussiedler/innen. Kantorei und Posaunenchor wünschen sich eine/n Pfarrer/in, dem/der diese Arbeit der Verkündigung in kirchenmusikalischer Form wichtig ist. Die durch den CVJM getragene Ju-

gendarbeit ist im Gemeindeleben fest verankert. Spezielle, überwiegend selbstständige durchgeführte Jugendgottesdienste, die generationsübergreifend besucht werden, gehören zum regelmäßigen Angebot der Gemeinde. Besuchsdienstkreis, Frauen- und Seniorenkreis sowie ein ökumenischer Gesprächskreis (zusammen mit der katholischen Kirchengemeinde) sind Bestandteil unseres Gemeindelebens.

Wir wünschen uns eine/n Pfarrer/in der/die mit uns, neben traditionellen, auch neue Wege der Gemeindeentwicklung sucht. Ein engagierter Kirchenvorstand leistet eine aktive Ausschussarbeit und entlastet den/die Pfarrer/in bei der Verwaltungsarbeit.

Besonders wichtig ist uns, dass es Ihnen gelingt, den christlichen Glauben so zu leben und verkündigen, dass Menschen in unserer Stadt dadurch angesprochen werden und sich unsere Gemeinde weiterentwickelt. Für uns haben Gottesdienste einen hohen Stellenwert. Wir erhoffen uns von Ihnen Lust zur Predigt, seelsorgerliche Begleitung unserer Gemeindeglieder und einen jungen Menschen ansprechenden Unterricht. Wenn Sie die Möglichkeiten der Kooperation schätzen und bereit sind, sich mit voller Kraft in die Kirchengemeinde einzubringen, dann freuen wir uns über Ihre Bewerbung.

In unserer Gemeinde arbeiten haupt- und nebenberufliche: 1 Kirchenmusiker (2/3 Kirchengemeinde, 1/3 Dekanat); 2 Küsterinnen auf 1,5 Stellen; 11 Erzieherinnen und 1 Küchenkraft in unserer Kindertagesstätte (4 Gruppen) sowie 2 Sekretärinnen (Halbtagskräfte) im gut ausgestatteten zentralen Gemeindebüro innerhalb unseres neuen Gemeindezentrums. Außerdem arbeitet im Bereich der Kirchengemeinde eine in der Kurseelsorge tätige Gemeindepädagogin.

Die Kirchliche Sozialstation Bad Ems-Nassau (1 Leiterin, 10 Mitarbeiter/innen in der Pflege, 2 Halbtagskräfte in der Verwaltung sowie 2 Halbtagskräfte in der hauswirtschaftlichen Betreuung) wird zusammen mit zwei weiteren Einrichtungen durch einen Geschäftsführer verantwortlich geführt.

Die Pfarrstelle ist seit dem 16. Oktober 2009 vakant und ist baldmöglichst nach Modus A zu besetzen.

Das kürzlich energieeffizient renovierte Pfarrhaus für den/die Pfarrer/in liegt direkt neben der Kaiser-Wilhelm-Kirche. Das am Hang liegende gut geschnittene Pfarrhaus im Bungalowstil (150 qm) hat u.a. fünf Zimmer, eine Terrasse und einen kleinen Garten. Hinzu kommt der von der Wohnung räumlich abgetrennte Amtsbereich (ca. 30 qm). Eine Garage und Kellerraum sind ebenfalls vorhanden.

Im unteren Teil des Hauses, der über einen separaten Eingang zu erreichen ist, befinden sich ein großer und ein kleiner Gemeinderaum, Küche und Toiletten.

Die Kirchengemeinde Bad Ems ist der Regionalverwaltung Rhein-Lahn-Westerwald in Nassau angeschlossen.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Weitere Auskünfte erteilen wir gerne:

Pfarrer Achim Weber, Vorsitzender des Kirchenvorstandes, Tel.: 02603 2316; Siegfried Preuß, Stv. Vorsitzender des Kirchenvorstands, Tel.: 02603 13873; Dekan Friedrich Kappesser, Tel.: 02621 1875942 und Propst Dr. Sigurd Rink, Tel.: 0611 522475.

Darmstadt, Martin-Luther-Gemeinde, Dekanat

Darmstadt-Stadt, Modus B

In der durch Zusammenlegung zum 1. Januar 2009 von Martinsgemeinde und Stiftskirchengemeinde neu entstandenen Martin-Luther-Gemeinde mit 3.600 Gemeindegliedern ist zum 1. Februar 2010 eine der zwei vollen Pfarrstellen neu zu besetzen. Es besteht eine langjährige Kooperation der zwei zusammengelegten Gemeinden mit zwei Nachbargemeinden, der Michaels- und der Thomasgemeinde (mit jeweils ca. 2.000 Gemeindegliedern).

Die zu besetzende Pfarrstelle ist dem Martinsbezirk zugeordnet, umfasst aber auch Aufgaben im Stiftsbezirk.

Die genaue Tätigkeitsbeschreibung für die Pfarrerin/den Pfarrer wird durch eine Pfarrdienstordnung geregelt, bei deren Erstellung auch die beiden kooperierenden Nachbargemeinden beteiligt sind.

Wo wir sind

Darmstadt ist eine Großstadt mit 140.000 Einwohnern etwa 30 km südlich von Frankfurt. Die Martin-Luther-Gemeinde liegt am nord-östlichen Rand des Innenstadtbereichs und gliedert sich in zwei Pfarrbezirke. Der Stiftsbezirk umfasst Teile des Woogsviertels, Gebiete um die Mathildenhöhe und ein Neubaugebiet am Ostbahnhof. Zum Martinsbezirk gehört etwa die Hälfte des Martinsviertels, dessen anderer Teil von der angrenzenden Michaelsgemeinde betreut wird. Neben den beiden genannten kooperierenden Gemeinden Thomas- und Michaelsgemeinde grenzt die Martin-Luther-Gemeinde an die Stadtkirchengemeinde und die Südostgemeinde.

Wer wir sind und was wir bieten

Das Leben in der Martin-Luther-Gemeinde ist vom Einsatz und Engagement vieler Ehrenamtlicher geprägt. Neben dem sonntäglichen Gottesdienst gibt es eine Vielzahl von Andachten in unterschiedlicher liturgischer Form. Der Gottesdienstausschuss begleitet und koordiniert intensiv die liturgische Arbeit. Der Kindergottesdienst ist gut besucht und findet parallel zum Sonntagsgottesdienst im Gemeindehaus statt. Kasualien haben einen hohen Stellenwert.

Für drei Jahre wurde in der Region eine Projektpfarrstelle für Gemeindeglieder zwischen 30 und 50 errichtet (Projekt Gemeindeaufbau 30+), deren Arbeit nach Wegfall der Projektpfarrstelle über 2011 hinaus fortgesetzt werden soll.

Ein Schwerpunkt ist die Kinder- und Jugendarbeit. Wir haben zwei Jugendhäuser für Offene Arbeit mit insgesamt 4 Mitarbeiter/-innen. Jungschar und Nachkonfir-

mandengruppen werden von der Gemeindepädagogin geleitet. In Kooperation mit dem Stadtjugendpfarramt finden Ferienspiele statt. Die Gemeinde hat zwei Kindertagesstätten. Der Konfirmandenunterricht findet einmal monatlich samstags (ganztägig) und in 1-2 Freizeiten statt. Ein Mitarbeiterteam aus Erwachsenen und Jugendlichen ist vorhanden.

Unsere Kirchengemeinde ist im Viertel verwurzelt und spielt hier eine wichtige Rolle. Die ökumenischen Kontakte zur katholischen Nachbargemeinde St. Elisabeth sind intensiv.

Unsere Gemeinde ist auch eng mit der Elisabeth-Gemeinschaft verbunden, einer Gemeinschaft von Frauen und Männern, die aus den Schwesternschaften des Elisabethenstiftes erwachsen ist. Ihr Ziel ist, das geistliche Leben im Alltag zu fördern und gottesdienstliche und diakonische Aufgaben wahrzunehmen.

Und es gibt verschiedene Kreise und Gruppen, die sich selbstständig organisieren. Ein wichtiges Thema in unserer Gemeinde ist Spiritualität. Menschen mit unterschiedlichen Frömmigkeits- und Glaubenstraditionen leben und arbeiten fröhlich und sich gegenseitig akzeptierend miteinander.

Welche Gebäude wir nutzen

Zur Gemeinde gehören neben dem Zentrum um die Martinskirche und dem Gemeinde- und Pfarrhaus noch mehrere unterschiedlich genutzte Gebäude im gesamten Gemeindegebiet.

Wer leitet und verwaltet

Der Vorsitz im Kirchenvorstand ist ehrenamtlich besetzt. Sehr aktive und kompetente Ausschüsse führen die Geschäfte in den wichtigen Sachgebieten: Bau, Kindertagesstätten, Verwaltung, Jugend und Finanzen, so dass die Pfarrer in diesen wichtigen Gebieten eine aktive Unterstützung erfahren und entlastet werden. Es gibt zwei Sekretärinnen und einen Küster mit je einer halben Stelle und eine hauptamtliche Organistin.

Was wir uns wünschen

Bei aller Freiheit, die eigenen Fähigkeiten mit einzubringen, wünschen wir uns:

- Teamfähigkeit; Bereitschaft, mit ehrenamtlichen Mitarbeitern/-innen konstruktiv zusammenzuarbeiten;
- Schwerpunktsetzung im Bereich der Erwachsenenbildung und der Seniorenarbeit;
- den Aufbau der jungen Martin-Luther-Gemeinde gestaltend zu begleiten;
- den Gemeindeaufbau 30+ über 2011 zu begleiten und fortzuführen;
- bei der Verwaltungsarbeit mitzuwirken.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Kontaktadressen: Heiner Beilke, für den Kirchenvorstand der Martin-Luther-Gemeinde, Tel.: 06151 715686, beilke@gmx.de; Pfr. Frank Briesemeister ab 01.01.2010, Tel:

06078 3300, frank.briesemeister@t-online.de; Gemeindebüro der Ev. Martin-Luther-Gemeinde, Müllerstraße 28, 64289 Darmstadt, Tel.: 06151 75832, martinsgemeinde@web.de; Dekan Pfr. Norbert Mander, Tel.: 06151 1362424, norbert.mander@evangelisches-darmstadt.de; Pröpstin Pfrin. Karin Held, Tel.: 06151 41151, propstei.starkenbourg@t-online.de.

Evangelische Burgkirchengemeinde Dreieichenhain, 1,0 Pfarrstelle II, Modus A. Zum zweiten Mal.

Die Pfarrstelle II der Evangelischen Burgkirchengemeinde Dreieichenhain ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt neu zu besetzen. Die Pfarrstelle I (0,5) hat seit Januar 2008 Pfarrvikarin Nicole Oehler inne.

Die Kirchengemeinde und der Ort Dreieichenhain

Dreieichenhain ist ein Ort mit über 1200 jähriger eigenständiger Tradition. Seit 1976 gehört Dreieichenhain zur Stadt Dreieich. Zwischen Frankfurt am Main und Darmstadt gelegen ist Dreieichenhain strukturell durch das Rhein-Main-Gebiet geprägt und verfügt über eine umfassende Infrastruktur und Freizeitmöglichkeiten. Dreieichenhain ist für sein vielfältiges Vereinsleben und zahlreiche Veranstaltungen (Jazz in der Burg, Burgfestspiele, Pfingstkerb, Burgfest,...) überregional bekannt.

Die Evangelische Burgkirchengemeinde hat ca. 3.600 Gemeindeglieder. Den Mittelpunkt des Gemeindelebens bildet die malerisch in der Burgruine gelegene Burgkirche. Durch ihre Stummorgel bekannt, bietet Sie ca. 300 Personen Platz und wird für zahlreiche Veranstaltungen – wie z. B. den Gospelgottesdienst im Rahmen von Jazz in der Burg und den Konzerten der Chöre der Burgkirchengemeinde genutzt. In den Sommermonaten finden in der zweiten zur Gemeinde gehörenden Kirche, der Schlosskirche Philippseich, jeweils samstags um 18:00 Uhr die Abendandachten als Dekanatsprojekt statt. In unmittelbarer Nähe zur Kirche, im Ortskern gelegen (Altstadt mit vielen Fachwerkhäusern), liegt das 2008 aufwändig sanierte und familienfreundliche Pfarrhaus direkt neben dem Gemeindehaus. Das Gemeindehaus soll im Jahr 2010 renoviert werden, danach steht die Renovierung der Burgkirche an.

Hauptamtlich sind derzeit eine Kantorin, eine Gemeindegesekretärin und ein Küster beschäftigt. Die Kantorin bildet mit ihrer kirchenmusikalischen Arbeit für alle Altersgruppen einen der Schwerpunkte in der Gemeindegesekretärin. Rund 120 Kindern im Alter von 5 bis 18 Jahren sind in den Kinder- und Jugendchören aktiv und tragen mit zahlreichen Aufführungen zum Gemeindeleben bei. Die Jugendband „Pontifex“ sorgt neben dem Blockflötenensemble, dem Elternchor und dem Burgkirchenchor auch für musikalische Begleitung in den Gottesdiensten.

In der Gemeinde werden viele Angebote durch einen großen und engagierten Kreis ehrenamtlich tätiger Gemeindeglieder realisiert, z. B.:

- Burgkirchenverein (unterstützt durch zahlreiche Aktionen finanziell die kirchenmusikalische Kinder- und Jugendarbeit)

- Diakonie (mit Besuchskreis, Seniorenarbeit)
- Festausschuss (Organisation und Durchführung von Veranstaltungen aller Art)
- Kindergottesdienstteam (Vorbereitung und Durchführung der Kindergottesdienste)
- Redaktionsteam (Gemeindebüro, Internetauftritt, Publikationen, Öffentlichkeitsarbeit)
- Stiftung Burgkirche (sichert langfristig die finanzielle Unabhängigkeit der Gemeinde)
- 3. Welt Gruppe (Verkauf von „fairen Produkten“ und Unterstützung von Projekten in Sri-Lanka).

Ziele und Schwerpunkte – was wir uns von Ihnen wünschen

Wir wünschen uns einen Pfarrer/eine Pfarrerin, der/die

- gerne mit den Menschen in unserer Gemeinde lebt, für sie ansprechbar ist, auf sie zu geht und sie einfühlsam seelsorgerisch begleitet
- die sehr erfolgreiche kirchenmusikalische Arbeit unserer Kantorin mit Begeisterung unterstützt und mit trägt
- gut im Team mit den Kolleg/innen und dem Kirchenvorstand auf eine vertrauensvolle und wertschätzende Art zusammen arbeitet und dabei gemeinsam Konflikte erfolgreich löst
- über organisatorisches Talent verfügt, strukturiert, zuverlässig und flexibel arbeitet
- in seinen Predigten das Wort der Bibel für die Gemeinde in den Alltag übersetzt und somit Orientierung bietet
- Impulse in Glaubensfragen gibt und offen ist für neue Gottesdienstformen
- es versteht, die Konfirmanden in das Gemeindeleben zu integrieren und für weitere Mitarbeit in der Gemeinde zu begeistern
- ein feines Gespür für die Balance zwischen Tradition und Innovation hat und diese Fähigkeit bei der weiteren strategischen Ausrichtung der Gemeinde einzusetzen vermag
- es versteht, die Gemeinde nach außen angemessen zu vertreten
- Kontakt hält zu den örtlichen Vereinen.

Wir, eine aktive Gemeinde und ein neu gewählter Kirchenvorstand, freuen uns auf Ihre Bewerbung.

Weitere Informationen erteilen Ihnen gerne:

Pröpstin Gabriele Scherle, Saalgasse 17, 60311 Frankfurt/M., Tel.: 069 287388; Dekan Reinhard Zincke, Ev. Dekanat Dreieich, Bahnstraße 44, 63225 Langen, Tel.: 06103 300780; KV-Vorsitzende der BKG, Pfrin. Nicole Oehler, Hegelstraße 91, 63303 Dreieich, Tel.: 6103 2029422; Stellv. Vorsitzende BKG, Helga Schulz, An der Trift 22, 63303 Dreieich, Tel.: 06103 984809.

Die Evangelische Personalkirchengemeinde Christus-Immanuel in Frankfurt am Main sucht gemeinsam mit dem Evangelisch-kirchlichen Hilfsverein e.V. zur Besetzung ihrer

halben Pfarrstelle
eine/n Gemeindepfarrer/in,
 der/die zugleich Vereinsgeistliche/r ist.

Wir sind eine aktive Personalkirchengemeinde, die Menschen aus dem ganzen Rhein-Main-Gebiet anzieht und die aus einer Vereinsgemeinde hervorgegangen ist. Die Gemeinde ist durch Kirchengesetz Glied der EKHN und gehört dem Evangelischen Regionalverband Frankfurt an. Sie orientiert sich an den reformatorischen Bekenntnissen und lebt und fördert ökumenische Offenheit.

Unser Leitbild: *Mit Fremden leben – einander kennen lernen – einander achten.*

Die Christus-Immanuel Gemeinde ist eine Gemeinde mit einem besonderen Profil, das wir gemeinsam mit Ihnen ausgestalten und weiterentwickeln wollen. Wir haben unsere Kirche vor über 30 Jahren bewusst für Migrantengemeinden geöffnet. Unsere Gemeindegemeinschaft ist Teil des Ökumenischen Zentrums Christuskirche, das wir mit zwei Partnergemeinden

- der Serbisch-orthodoxen Gemeinde Frankfurt und
- der Evangelischen Oromo Gemeinde Frankfurt

sowie weiteren Gastgemeinden und mit politisch engagierten Gruppen teilen.

Schwerpunkt unserer Gemeindegemeinschaft sind ökumenische und entwicklungspolitische Themen und das Zusammenleben von Menschen verschiedener Herkunft, Konfession und Religion in dieser Stadt. Dabei suchen wir die enge Zusammenarbeit mit allen, die in der Kirche und in der Stadt in der ökumenischen und Ausländerarbeit stehen, insbesondere

- mit den Innenstadtgemeinden
- mit der Profil- und Stadtkirchenarbeit
- mit dem Internationalen Konvent Christlicher Gemeinden Rhein-Main
- mit den reformierten Gemeinden und Studentengemeinden in Frankfurt
- mit dem Zentrum Ökumene der EKHN
- mit der ACK Frankfurt
- mit dem Rat der Religionen Frankfurt
- mit dem Weltgebetstag.

Im Ökumenischen Zentrum Christuskirche angesiedelt sind

- eine Rechtsberatung für Einwanderer und Flüchtlinge
- der Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz
- der Arbeitskreis Palästina-Israel.

Aus der Gemeinde hervorgegangen sind:

- ein ökumenischer Chor
- die Aktion Weltmarkt
- der LiBeraturpreis.

Die Gemeindeleitung liegt in der Hand eines selbstständigen und engagierten Vorstandes. In der Gemeinde gibt es vier Prädikant/innen und aktive Ehrenamtliche. Wir beschäftigen einen Kirchenmusiker, eine Hausmeisterin und eine Gemeindegemeinschaftssekretärin.

In diesem Team ist der/die Pfarrerin vor allem verantwortlich für

- Verkündigung und Seelsorge
- Sammlung und Öffnung der Gemeinde für Menschen verschiedener Nationalität, religiöser Tradition, sozialer Schicht und Altersstufen
- Koordination und Mitarbeit im Arbeitskreis des Ökumenischen Zentrum und dessen theologische Begleitung.

Auf eine zeitgemäße Verkündigung und Seelsorge legen wir Wert. Außer den Sonntagsgottesdiensten finden ökumenische Gottesdienste mit unseren Partnergemeinden, Familiengottesdienste, Mittwochsgottesdienste zu aktuellen Themenkreisen und sozialpolitische Nachtgebete statt.

Der/die Bewerber/in sollte Interesse am gemeindlichen Dialog mit ausländischen Christen und an der Zusammenarbeit mit kirchlich nicht gebundenen Menschen haben. Fremdsprachenkenntnisse, Integrationsfähigkeit und Organisationstalent sowie interkulturelle Kompetenz sind dafür wesentlich.

Die Besetzung der Stelle erfolgt nach Anhörung der Gemeinde und ihres Kirchenvorstandes durch den Vorstand des evangelisch-kirchlichen Hilfsvereins.

Es besteht keine Residenzpflicht. Bei Bedarf unterstützen die Gemeinde und der Regionalverband bei der Suche nach einer geeigneten Wohnung. Die Kombination mit einer weiteren halben Stelle ist in Absprache mit der EKHN möglich.

Zuständig für die Gemeinde sind die Pröpstin für Rhein-Main, Pfarrerin Gabriele Scherle, Tel.: 069 287388 und der Dekan des Dekanates Frankfurt Mitte-Ost, Pfarrer Dr. Dietrich Neuhaus, Tel.: 069 427261711 und 069 5975882.

Kandidat/innen können sich vorab für Auskünfte und vertrauliche Gespräche sowie zur telefonischen Kontaktaufnahme an den Vorsitzenden des Evangelisch-kirchlichen Hilfsvereins e.V., Claus Ludwig Dieter, Tel.: 069 592175 (Band) oder 069 427261713, bzw. an die/den neue/n Vorsitzende/n des Kirchenvorstandes, über das Gemeindebüro, Beethovenplatz 11, 60325 Frankfurt/Main, Tel.: 069 556269 und an unsere bisherige Pfarrerin Dr. Ursula Schoen, Tel.: 069 96230771 wenden.

Kirchberg, Pfarrstelle I, Dekanat Kirchberg, Erteilung eines 0,5 Verwaltungsdienstauftrages

Die Kirchengemeinde Kirchberg ist beheimatet in der Kommune Staufenberg, die eine ländliche, persönliche Struktur bewahrt hat.

Sie liegt im landwirtschaftlich reizvollen Lumdatal zwischen den Universitäts-, Einkaufs- und Arbeitsstädten Gießen (10 km, gute Busverbindungen) und Marburg. Die Autobahnanbindung eröffnet aber auch direkte Wege z.B. ins Rhein-Main-Gebiet, wohin viele Menschen zur Arbeit pendeln. Kindergärten und Grundschulen sind am Ort, eine Europa-Schule mit Gymnasialzweig befindet sich in Lollar (2 km), weitere Schulen in Gießen. Staufenberg bietet eine gute Infrastruktur (ärztliche Versorgung, Märkte, Apotheke usw.)

Durch mehrere Neubaugebiete ist die Bevölkerungsstruktur dynamisch. Viele junge Familien haben in den letzten Jahren in Staufenberg gebaut, viele ältere Menschen sind in die betreute Seniorenwohnanlage eingezogen.

Die Pfarrstelle I umfasst eine ganze Stelle; die zweite Hälfte wird von einer Pfarrerin in Elternzeit versehen. Zu Kirchberg I gehören die unmittelbar zusammenhängenden Ortsteile Staufenberg (1.400 Gemeindeglieder) und Mainzlar (1.100 Gemeindeglieder). Die Gemeinde ist der Ev. Regionalverwaltung Gießen angeschlossen. Zuständig für uns ist außerdem das Religionspädagogische Amt Gießen.

Unsere Gebäude befinden sich in einem guten Zustand, denn sie wurden in den letzten Jahren renoviert. Sowohl im Gemeindezentrum Staufenberg (60-130 Sitzplätze), in der Kirche Mainzlar (150 Sitzplätze) als auch in der Kirche zu Kirchberg (350 Sitzplätze) feiern wir wechselweise 14-tägig Gottesdienst. Den Gottesdienstplan erstellen wir langfristig und einvernehmlich mit allen beteiligten Kolleg/innen. Es besteht eine gut funktionierende Pfarrdienstordnung, die die Zusammenarbeit mit der Pfarrstelle II (Ortsteil Daubringen) regelt. Regelmäßig finden Dienstbesprechungen statt.

Dem zukünftigen Kollegen/der Kollegin steht das neben dem Gemeindezentrum gelegene, geräumige Pfarrhaus zur Verfügung. Es wurde 1980 erbaut, 2007 renoviert und umfasst sieben Zimmer, Küche, Bad, Toilette, Keller, Garage und einen großen Garten.

Die Gemeindegemeinschaft spielt sich im großzügig angelegten Gemeindezentrum in Staufenberg mit Büro ab, Mainzlar besitzt außerdem einen Gemeindegemeinschaftssaal. In unserer Gemeinde arbeiten engagierte Menschen mit: eine Pfarramtssekretärin (20 Stunden), eine Gemeindepädagogin (50 %), ein Kirchenmusiker (10 %), zwei Organistinnen, ein Posaunenchorleiter und zwei Küsterinnen. Daneben freuen wir uns über einen großen Kreis Ehrenamtlicher, die sich bei der Durchführung unserer vielfältigen Angebote einbringen:

- Die Kinderarbeit findet in Form unseres sehr gut besuchten Kindergottesdienstes statt, den die Gemeindepädagogin mit vielen jugendlichen Teamer/innen einmal monatlich am Samstag leitet. Außerdem wer-

den in den Ferien und zu den besonderen Kirchenjahreszeiten besondere Projekte angeboten. Die Kleinsten treffen sich in Krabbelgruppen.

- Die musikalischen Gruppen (Singkreis, Posaunenchor, Kindermusik) kommen wöchentlich im Gemeindezentrum zusammen.
- 14-tägig treffen sich zwei Frauenhilfen, in größeren zeitlichen Abständen Seniorenkreise.
- Ein jüngerer Frauenkreis widmet sich einem inhaltlichen Jahresthema, das durch Gottesdienste bzw. Veranstaltungen zurückfließt in die Gemeindegemeinschaft, und unterstützt und tatkräftig bei der Durchführung unserer Gemeindefiesta, dem Adventsbrunch u.ä.
- Der Besuchskreis fühlt sich für die seelsorgerliche Arbeit mit verantwortlich.
- Unsere Konfirmandenarbeit, die wir im Team gestalten, ist sehr lebendig. Jährlich erwächst daraus ein Kreis jugendlicher Mitarbeiter, die sich auch in anderen Bereichen der Gemeindegemeinschaft einbringen. Ein offener Jugendtreff lädt ein.

Neben den gewachsenen Arbeitsfeldern wird es uns immer wichtiger, den Menschen besondere Angebote zu machen, Glauben neu zu entdecken.

Darum legen wir großen Wert auf unsere „Mitten-im-Dorf-Gottesdienste“, die wir mit den vielen, sehr regen Vereinen und an anderen Örtlichkeiten (Burg Staufenberg, Stadtzentrum und -halle, Kirmeszelt, Vereinsräume ...) und mit besonderen Akzenten feiern. Diese Gottesdienste werden von allen Altersgruppen sehr gut angenommen.

Es besteht zudem guter Kontakt zu den Schulen (mehrere Andachten bzw. Gottesdienste im Jahreskreis und Kindergärten).

Die Kasualien liegen uns am Herzen. Wir möchten die Menschen in ihrer jeweiligen Situation seelsorgerlich begleiten, mit ihnen Glaubensfragen nachspüren, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, ihre gottesdienstliche Feier würdevoll gestalten und auch danach den Kontakt mit ihnen suchen.

Schließlich haben wir Ideen und möchten neue Formen erproben, unsere kirchenfernen Gemeindeglieder zu integrieren (Neubürgertreff, Männerarbeit, Konfi-Eltern ...).

Wir wünschen uns eine partnerschaftliche, offene und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit einem Pfarrer oder einer Pfarrerin, der oder die

- unsere Gemeindegemeinschaft durch neue Ideen und Impulse bereichert,
- aktiv, kontaktfreudig und teamfähig ist
- und Menschen für den Glauben begeistern möchte.

Wenn Sie sich für uns interessieren, freut sich ein Kirchenvorstand auf das Gespräch mit Ihnen, der mit viel Lust und Laune bei der Sache ist.

Bitte sehen Sie auch unsere Internetseite an: www.kirchberg-evangelisch.de.

Telefonisch geben gerne Auskunft: Klaus Faulenbach (Stellvertretender Kirchenvorstands-Vorsitzender), Tel.: 06406 75593; Jutta Martini (Pfarrerin), Tel.: 06406 5399 oder Dekan Rolf Klingmann, Tel.: 0641 494423 sowie Propst Michael Karg, Tel.: 02772 3304.

Limburg Pfarrstelle II (Süd Bezirk), Dekanat Runkel, Modus C, zum zweiten Mal

Die Pfarrstelle ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen. Der derzeitige Amtsinhaber übernimmt nach 11jähriger Dienstzeit in der Gemeinde eine neue übergeordnete Aufgabe.

Limburg mit seiner reizvollen Altstadt ist ein regionaler Mittelpunkt in schöner landschaftlicher Umgebung und guter Verkehrsanbindung zum Frankfurter und Kölner Raum. Als regionales Einkaufszentrum mit vielen Ärzten und einer Hessenklinik sowie allen Schultypen vor Ort bietet Limburg eine gute Wohnqualität und Infrastruktur.

Mit ca. 5.500 Gemeindegliedern in der Kernstadt sowie drei Außenorten stellt die Kirchengemeinde Limburg etwa ein Viertel der Bevölkerung der durch katholische Tradition geprägten Bischofsstadt.

Das Gemeindegebiet ist geografisch in drei Pfarrbezirke unterteilt. Gemeinsamer Mittelpunkt ist eine neu-gotische Kirche, die vor ca. 35 Jahren in ein Gemeindezentrum umgebaut worden ist. Auf drei Ebenen befinden sich darin Kirchenraum, Gemeinderäume und ein Jugendzentrum. Das Gebäude wurde 2002 grundlegend saniert. Es liegt in der Innenstadt in unmittelbarer Nähe des Bahnhofs.

Zusätzlich gibt es im Bezirk Süd das „Gemeindezentrum Blumenrod“, in dem Gottesdienste, Andachten und sonstige Veranstaltungen stattfinden.

Einrichtungen in Trägerschaft der Kirchengemeinde sind die Jugendfreizeitstätte mit zwei hauptamtlichen Mitarbeiter/innen sowie zwei Kindertagesstätten. Darüber hinaus arbeiten ein Kantor (B-Stelle, besetzt mit einem A-Kantor), eine Gemeindegemeinschaftsleiterin und ein Hausmeister hauptamtlich in der Gemeinde mit. – Ein rechtlich selbstständiger Diakonieverein unterhält zwei Alten- und Pflegeheime, die von unserer Gemeinde seelsorgerisch betreut werden. Die Gruppen und Kreise der Gemeinde arbeiten weitgehend selbstständig.

Die Pfarrer verstehen sich als Pfarrer der Gesamtgemeinde mit unterschiedlicher Schwerpunktsetzung bei gleichzeitiger Betonung der seelsorgerlichen Beziehung zu den Gemeindegliedern des jeweiligen Bezirks. Gesamtgemeindliche Aufgaben werden nach Absprache verteilt. – Den Vorsitz im Kirchenvorstand führt traditionell ein Laienmitglied.

Unsere Ziele als Kirchengemeinde sind:

- Kasualien und Kirchenjahr als strukturierende Momente von Gemeindegemeinschaft auszugestalten,

- Gottesdienste in vielfältigen Formen, auch von Teams gestaltet, anzubieten,
- das durch unsere Einrichtungen sichtbare volkswirtschaftliche Profil weiterzuentwickeln,
- gesellschaftliche Verantwortung durch Beteiligung an unterschiedlichen Kooperationen im sozialen Bereich wahrzunehmen,
- die bestehenden guten ökumenischen Kontakte zu pflegen.

Der Pfarrbezirk umfasst den zur Kernstadt gehörenden Stadtteil Blumenrod und als Außenort Lindenholzhausen. Im Bezirk liegt eine viergruppige Kindertagesstätte mit einer Hortgruppe, die zum Verantwortungsbereich des/der Pfarrstelleninhabers/in gehört.

Das Pfarrhaus (Baujahr 1957/58, 193 qm) hat zentrale Gasheizung und besteht aus 6 Zimmern zuzüglich Amtszimmer, Küche, Bad und 2 Toiletten. Garage und Garten sind vorhanden.

Wir wünschen uns:

- eine/n teamfähige/n und kommunikative/n Pfarrer/in,
- Mitarbeit an der Weiterentwicklung der erfolgreichen Kinder- und Jugendarbeit,
- Bereitschaft zur Kooperation im Dekanat,
- ökumenische Offenheit,
- Teilnahme am öffentlichen Leben der Stadt.

Wir bieten:

- einen altersgemäß gut strukturierten Kirchenvorstand, der für neue Ideen und Entwicklungen offen ist und kooperativ mit den Pfarrern zusammenarbeitet,
- eigenständige Arbeit in dem jeweiligen Bezirk und zugleich kollegiale Zusammenarbeit im Pfarrteam in gemeinsam verantworteten Aufgaben,
- motivierte, teamfähige Mitarbeiter/innen.

Nähere Auskünfte erteilen gern:

Der Propst von Nord-Nassau Michael Karg, Tel.: 02772 3304; der Dekan des Dekanats Runkel, Manfred Pollex, Tel.: 06431 4794796; der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Hans Herzog, Tel./Fax: 06431 3800; Pfarrer Thomas Eberl, Tel.: 06431 41290; Pfarrerin Seidel von Egidy, Tel.: 06431 283900.

Im Evangelischen Dekanat Runkel ist eine 0,5 Pfarrstelle als Projektstelle für die schulbezogene Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zu besetzen. Die Besetzung ist auf vier Jahre befristet.

Das Dekanat Runkel liegt fast ausschließlich im Landkreis Limburg-Weilburg. Limburg an der Lahn bildet als Kreisstadt und Bischofssitz ein Zentrum.

Das Dekanat Runkel umfasst 22 Kirchengemeinden mit rund 32.200 Gemeindegliedern. 21 Pfarrerinnen und Pfarrer arbeiten in Voll- oder Teilpfarrstellen im gemeind-

lichen Bereich. Dazu kommen 3 übergemeindliche Stellen in den Arbeitsfeldern der Krankenhaus- und Gehörlosenseelsorge sowie 4 Pfarrerinnen und Pfarrer im Schuldienst. Im gemeindepädagogischen Dienst sind 4 Stellen besetzt. Es arbeiten auf Dekanatssebene zwei Kirchenmusiker (B-Stellen). Der Dienstsitz des Dekanats ist Limburg. Für sämtliche Aufgaben auf Dekanatssebene stehen dort genügend und gut ausgestattete Arbeitsräume zur Verfügung.

Das Bischöfliche Ordinariat, die Kreisverwaltung des Landkreises Limburg-Weilburg, das Zentrum der Evangelischen Kirchengemeinde Limburg, Land- und Amtsgericht sowie viele andere Behörden und öffentliche Einrichtungen befinden sich in unmittelbarer Nähe. Sämtliche Schulumöglichkeiten sind in Limburg vorhanden. Die Autobahn und der ICE-Bahnhof Köln/Frankfurt liegen nur 2 km vom Dekanatsitz entfernt.

Das Dekanat konnte bereits positive Entwicklungen im Prozess der Neuorientierung gemäß dem Dekanatsstrukturgesetz erfahren.

Die Projektstelle bietet die Möglichkeit zu eigenverantwortlicher und innovativer Arbeit mit einem aufgeschlossenen Team und einem kooperativen Dekanatsynodalvorstand. Die Projektarbeit wird als eine Unterstützung der Weiterentwicklung des Dekanats aufgrund der von der Dekanatsynode beschlossenen Leitlinien verstanden.

Das Projektziel

Den Aufbau einer regionalen Bildungslandschaft als aktueller Herausforderung für die Bildungsarbeit insgesamt will das Dekanat Runkel prioritär mit dem „Partner Schule“ beginnen. Es soll dabei also möglichst zur Zusammenarbeit mit allen elf Schulen ab Sekundarstufe I kommen. Dieses zu erarbeitende Netzwerk soll nach dem Ende der Projektphase als ein Schwerpunkt der Dekanatsarbeit in Anbindung an die gemeindepädagogischen Arbeitsfelder und die Projektstelle für Bildung weitergeführt werden. Das Ziel der geplanten, innovativen Projektarbeit besteht in der Erarbeitung verschiedener Modelle evangelisch-kirchlicher Angebote und Kooperationen mit Kindern und Jugendlichen im schulischen Kontext.

Durch die Erarbeitung und Umsetzung möglichst vieler verschiedener und „passgenauer“ Modelle und Variationen möchte das Evangelische Dekanat Runkel als Bildungspartner wahr- und ernstgenommen werden.

Die Innovation dieses Projektes besteht in der kompetenten und akzeptierten Realisierung konkreter evangelischer Bildungsarbeit an der Schnittstelle Schule/Evangelische Kirche, die neben der starken Präsenz der römisch-katholischen Kirche besonders in Limburg, aber auch in der Region als ein spezifischer Beitrag der Evangelischen Kirche erkennbar wird.

Die Projektarbeit erfolgt in enger Kooperation mit dem zuständigen Religionspädagogischen Amt und dem Fachbereich für Kinder- und Jugendarbeit.

Die Arbeit wird von einem Beirat begleitet.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte auf dem Dienstweg an die Kirchenverwaltung der EKHN, Dezernat 2, Frau Oberkirchenrätin Flemmig, Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt.

Als Ansprechpartner steht Ihnen Herr Dekan Manfred Pollex, Tel.: 06431 4794795 und Herr Propst Karg, Tel.: 02772 3304 zur Verfügung.

Das Evangelische Dekanat Bad Marienberg sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine Referentin / einen Referenten für Öffentlichkeitsarbeit (0,5 Stelle)

mit Dienstsitz in Westerburg.

Das Dekanat befindet sich im nordwestlichen Teil der EKHN in der Propstei Nord-Nassau, im landschaftlich reizvollen Gebiet des Westerwaldes. Im Dekanat gibt es 16 Kirchengemeinden mit ca. 34.000 Gemeindegliedern. Der Dienstsitz ist im Haus der Kirche in Westerburg, in dem auch die weiteren Stellen des Dekanats angesiedelt sind.

Die Fach- und Profilstelle im Querschnittsbereich Öffentlichkeitsarbeit soll ein Zentrum lokaler Berichterstattung der Evangelischen Kirche in unserer Region sein. Die Rolle der Evangelischen Kirche als Gesprächspartner für Fragen der Zeit soll deutlich gemacht und das kirchliche Profil im ländlichen Bereich medial gestärkt werden. Funktionierende Kommunikationsstrukturen zwischen Kirche und Medien sind dafür verantwortlich und es bedarf der Kooperation mit dem Dekanatsynodalvorstand und den weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Dekanats.

Wir erwarten besonders:

- den Aufbau und die Pflege von Kontakten zu den Medien in der Region und die Zusammenarbeit mit kirchlichen Medien
- die Vermittlung kirchlicher Positionen zu aktuellen Fragen der Evangelischen Kirche und zu gesellschaftsrelevanten Fragen
- Kommunikative Begleitung von Dekanatsveranstaltungen und Pressearbeit
- Begleitung und Beratung der Arbeitsbereiche des Dekanates und der Kirchengemeinden
- Recherche und Unterstützung bei Stellungnahmen des Dekanats und seiner Einrichtungen
- Pflege und Ausbau des Anteils des Dekanats Bad Marienberg an der Internetpräsenz www.evangelischimwesterwald.de, die gemeinsam mit dem Dekanat Selters betrieben wird
- Zusammenarbeit mit der Öffentlichkeitsarbeit der verschiedenen Ebenen der EKHN.

Von den Bewerberinnen und Bewerbern werden folgende Qualifikationen erwartet:

- abgeschlossenes Studium und Berufserfahrung im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit oder des Journalismus oder eine vergleichbare berufliche Qualifikation
- theologische Grundkenntnisse, kirchliche Bindung und Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche
- Bereitschaft zur Weiterbildung
- von Pfarrerinnen und Pfarrern werden nachweisbare journalistische Qualifikationen erwartet.

Sie haben die Möglichkeit in dieser Stelle ein hohes Maß an Eigenverantwortung und persönlichem Engagement einzubringen. Kommunikations- und Kooperationsbereitschaft werden vorausgesetzt. Daneben erfordert Ihre Arbeit ein ressortübergreifendes Denken, Flexibilität und Erfahrung in der Zusammenarbeit mit unterschiedlichen Gremien und Interessengruppen, Sensibilität und Durchhaltevermögen.

Die Vergütung erfolgt nach der Entgeltgruppe E 12 der KDAVO. Die Beauftragung ist auf fünf Jahre befristet. Eine Verlängerung ist möglich. Es wird erwartet, dass der/die Stelleninhaber/in seinen/ihren Wohnsitz im Bereich des Dekanats nimmt.

Bei Rückfragen steht zur Verfügung:

Herr Dietmar Köhler, Vorsitzender des Dekanatssynodalvorstands Bad Marienberg, Tel.: 02663 8492 privat oder 02626 97860 dienstlich. Ihre aussagefähige Bewerbung richten Sie bitte an das Evangelische Dekanat Bad Marienberg, Neustraße 42, 56457 Westerburg.

Besetzung der Professorenstelle am Theologischen Seminar in Herborn für die religionspädagogische Ausbildung von Vikarinnen und Vikaren sowie die Fort- und Weiterbildung von Pfarrerinnen und Pfarrern mit dem Schwerpunkt der Konfirmandenarbeit

Die o.a. Stelle ist ab dem 01.01.2010 zu besetzen.

Aufgabenbeschreibung

Die Aufgaben: Die Qualifizierung von Vikarinnen und Vikaren für die pädagogischen Handlungsfelder im Pfarramt.

Dazu gehört die Ausbildung zur Erteilung von Religionsunterricht und Konfirmandenarbeit.

Aspekte der pastoralen Identitätsbildung und die berufliche Rollenklärung haben ein besonderes Gewicht. Daneben sind pädagogische Handlungs- und Verhaltenskompetenz sowie erziehungswissenschaftliche und religionspädagogische Kenntnisse zu vermitteln.

Die Stelle hat zusätzlich die Aufgabe, ein integriertes Konzept der religionspädagogischen Qualifizierung in Zusammenarbeit mit dem Religionspädagogischen Studienzentrum durch die Verzahnung der Aus- und Fortbildung zu entwickeln und Fortbildungen anzubieten und durchzuführen.

Die Konfirmandenarbeit ist ein spezifisches religionspädagogisches Arbeitsfeld der Kirche. Ein Konzept zur Begleitung, Unterstützung und Förderung der Pfarrerinnen und Pfarrer ist zu erarbeiten. Dies ist ein wesentlicher Teil der Aufgabe dieser Stelle.

Von der Stelleninhaberin oder dem Stelleninhaber wird zudem erwartet, FEA- und Fortbildungsangebote für Pfarrerinnen und Pfarrer im Rahmen des RPZ-Programmes zu entwickeln und anzubieten.

Es wird die Tätigkeit in einem religionspädagogischen Praxisfeld erwartet.

Die Voraussetzungen: Ausbildung zur Pfarrerin / zum Pfarrer mit anschließender mehrjähriger Berufspraxis, wobei schulpädagogische Arbeit ein erkennbarer Schwerpunkt ist.

Eine wissenschaftliche Qualifikation in Form einer Promotion ist erwünscht.

Ebenso wird die Vertrautheit mit der Bildungsdiskussion auf Ebene der Länder, des Bundes sowie auf EKD-Ebene vorausgesetzt.

Die Beauftragung erfolgt auf sechs Jahre. Die Besoldung richtet sich nach dem Pfarrerbesoldungsgesetz (Stellenzulage nach Besoldungsgruppe A 16).

Nähere Auskünfte können bei Herrn Prof. Dr. Peter Scherle (Tel.: 02772 471713) und Herrn OKR Dr. Walter Bechinger (Tel.: 06151 405374) eingeholt werden.

Die EKHN fördert die Chancen von Frauen und Männern im Beruf. Bei dieser Ausschreibung sind Frauen besonders zur Bewerbung aufgefordert.

Schwerbehinderte Bewerberinnen oder Bewerber werden bei gleicher Eignung besonders berücksichtigt.

Bewerbungen werden bis zum 30.11.2009 an das Referat Personalservice Kirchengemeinden und Dekanate, Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt, erbeten.

Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für den **Stabsbereich** Gleichstellung in der Kirchenverwaltung

eine Referentin oder einen Referenten

Die Stelle kann im Umfang von 50 % oder 75 % besetzt werden. Die Berufung erfolgt nach dem Gleichstellungsgesetz für die Dauer von 4 Jahren.

Zu den Aufgaben zählen im einzelnen:

- Koordination, Beratung und Initiierung von Maßnahmen und Projekten zur Entwicklung gleichstellungsfördernder Strukturen
- Erarbeitung von Stellungnahmen zu gleichstellungsrelevanten Themen in Kirche und Gesellschaft
- Koordination und fachliche Beratung zur Gleichstellungsthematik
- Initiativen zur Gesetzgebung
- Beteiligung bei Veränderungsprozessen

- Beratung der Organe der EKHN bei gleichstellungs- und genderbezogenen Themen
- Fachliche Beratung der Dienststellenleitungen zur Umsetzung des Gleichstellungsgesetzes
- Mitarbeit bei personellen, sozialen und organisatorischen Maßnahmen und der Erstellung von Personalentwicklungskonzepten
- Mitwirkung bei Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgesprächen
- Koordination und Leitung des Arbeitskreises der regionalen Gleichstellungsbeauftragten
- Wahrnehmung der Aufgaben eines oder einer Gleichstellungsbeauftragten für die bei der Gesamtkirche Beschäftigten
- Fachliche Beratung und Qualifizierung der regionalen Gleichstellungsbeauftragten
- Unterstützung und Beratung von Mitarbeitenden bei der Wahrnehmung ihrer Interessen in Gleichstellungsfragen
- Vertretung der Gleichstellungsarbeit in gesamtkirchlichen Gremien
- Konzeption von Informationsmaterialien und Durchführung von Informationsveranstaltungen
- Zusammenarbeit mit inner- und außerkirchlichen Einrichtungen in Bezug auf Gleichstellungsfragen

Die Beschreibung der Stelle kann veränderten gesetzlichen Anforderungen angepasst werden.

Bewerberinnen/Bewerber sollen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Hauptamtliches Beschäftigungsverhältnis in der EKHN
- Abgeschlossenes theologisches oder ein der Aufgabe förderliches Hochschulstudium oder nachweisbare, dem Anforderungsprofil entsprechende, umfassende Fachkenntnisse
- Kommunikations- und Teamfähigkeit
- Verhandlungsgeschick
- Überzeugungs- und Durchsetzungsvermögen
- Kooperationsbereitschaft, Kreativität und Initiative

Nach § 19 Abs. 4 GlStG sollen im Stabsbereich nach Möglichkeit eine Referentin und ein Referent tätig sein. Bewerbungen von qualifizierten Männern sind daher bei dieser Ausschreibung besonders erwünscht.

Die Referentin oder der Referent werden für die Dauer der Bestellung unter Fortzahlung ihrer Vergütung von ihren bisherigen dienstlichen Aufgaben in der EKHN freigestellt.

Bewerbungen erbitten wir bis zum 30.11.2009 an die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau, Kirchenverwaltung, Personalservice Gesamtkirche, Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt.

Weitere Auskünfte erteilen Herr Oberkirchenrat Erler, Tel.: 06151 405-320, sowie Frau Kirchenrätin Cirkel, Tel.: 06151 405423.

Das **Evangelische Missionswerk in Südwestdeutschland (EMS)** ist eine internationale Gemeinschaft evangelischer Kirchen und Missionen in Afrika, Asien, Nahost und Europa.

Für unsere Geschäftsstelle in Stuttgart suchen wir zur Verstärkung unseres Teams Fundraising

eine/n Praktikant/in.

Ihre Aufgaben:

- Gewinnung von Gemeinden und Einzelpersonen als Großspender (inklusive Informationsrecherche und Telefonkontakte).
- Ausbau des Marketing der EMS-Stiftung *Mission in Partnerschaft*
- Mitarbeit bei der Planung, Koordination und Umsetzung von PR-Aktivitäten.
- Verfassen von Texten für Print- und Onlinemedien.

Ihr Profil:

- sehr gute Kommunikationsfähigkeit in Wort und Schrift
- sicherer Umgang mit gängigen MS Office Anwendungen
- optimaler Weise Grundkenntnisse in den Datenbanksystemen EnterBrain und der Internetsoftware Typo 3
- Kenntnisse in der administrativen Arbeit und Büroorganisation
- eine strukturierte und zügige Arbeitsweise sowie Teamfähigkeit.

Es erwartet Sie eine abwechslungsreiche Aufgabe im internationalen Umfeld und eine gute Arbeitsatmosphäre. Es wird eine Praktikumsvergütung ausbezahlt. Die Mitgliedschaft in einer Kirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen ist Voraussetzung.

Besetzung der Stelle baldmöglichst, für einen Zeitraum von 12 Monaten.

Haben Sie Interesse? Dann senden Sie Ihre aussagekräftige Bewerbungsunterlagen bitte an:

Evangelisches Missionswerk in Südwestdeutschland e.V., Personalabteilung, Vogelsangstraße 62, 70197 Stuttgart, Tel.: 0711 6367819 oder -18, mail: personal@ems-online.org, <http://www.ems-online.org/>

Auslandsdienst in Bangkok (Thailand)

Die Evangelische Gemeinde Deutscher Sprache in Thailand mit Dienstsitz in Bangkok sucht zum 1. August 2010 für einen Zeitraum von sechs Jahren

eine Pfarrerin / einen Pfarrer

Zu den Aufgaben gehören vor allem

- Gemeindeaufbau unter den im Großraum Bangkok lebenden evangelischen Christen deutscher Sprache,
- deutschsprachige Gottesdienste, Amtshandlungen, Seelsorge, Engagement in der Sozialarbeit,
- familienorientierte kirchliche Angebote und Konfirmandenunterricht,
- Religionsunterricht an der Deutschsprachigen Schule,
- Seelsorge und regelmäßige deutschsprachige Gottesdienste in Pattaya (einmal im Monat) sowie in anderen Orten in Thailand (Chiang Mai, Phuket, Hua Hin),
- gelegentliche pastorale Aufgaben in benachbarten Ländern,
- Pflege ökumenischer Kontakte zur einheimischen evangelischen Kirche.

Ein für Gemeindeveranstaltungen geeignetes Pfarrhaus ist angemietet. Ein Dienstfahrzeug steht zur Verfügung. Die Besoldung erfolgt nach den Richtlinien der EKD.

Gesucht wird eine Pfarrerin / ein Pfarrer aus einer Gliedkirche der EKD mit mehrjähriger Gemeindeerfahrung und Freude an Gemeindeaufbau, Predigt und Seelsorge. Hohe kommunikative Kompetenz, interkulturelle Fähigkeiten, Tropentauglichkeit und gute Englischkenntnisse sind Voraussetzung. Die Bereitschaft zum Erlernen der thailändischen Sprache wird erwartet. Ein Intensivsprachkurs ist vorgesehen.

Bewerbungsfrist: 30. November 2009 (Poststempel)

Ausschreibungsunterlagen und weitere Auskünfte erhalten Sie beim

Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
30402 Hannover

Tel.: (0511) 2796-231
Fax: (0511) 2796-99231

E-Mail: eastasia@ekd.de

Das Evangelische Dekanat Rodgau sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/einen

Gemeindepädagogin/Gemeindepädagogen oder Sozialpädagogin/Sozialpädagogen mit gemeindepädagogischer Zusatzqualifikation (100% - Stelle)

für die Tätigkeit in der Kinder-, Jugend- und Familienarbeit der Kirchengemeinden Dudenhofen und Nieder-Roden für die Dauer von zwei Jahren.

Sitz des Anstellungsträgers ist Dietzenbach. Der Dekanatsanteil beträgt 20%.

Nieder-Roden und Dudenhofen sind Nachbargemeinden mit insgesamt ca. 23000 Einwohnern.

Beide Gemeinden zusammen haben rund 6000 Gemeindeglieder (Nieder-Roden ca. 3200, Dudenhofen ca. 2800).

Die Orte liegen geographisch im Städtedreieck Frankfurt/M – Offenbach – Darmstadt. Sie sind durch Schnellstraße und Autobahn sowie mit der S-Bahn gut an Offenbach und Frankfurt angebunden. Es gibt 3 Grundschulen, eine integrierte Gesamtschule und ein Gymnasium.

Neben einem städtischen Jugendhaus (Dudenhofen), einer mit der ev. Gemeinde Nieder-Roden institutionell verbundenen und mit öffentlichen Mitteln finanzierten Stelle der offenen Jugendarbeit („Calvins Café“), sind auch zahlreiche Vereine in der Jugendarbeit engagiert.

Für die kirchliche Jugendarbeit, die jeweils zur Hälfte in Nieder-Roden und Dudenhofen erfolgen soll, suchen wir eine/einen Gemeindepädagogin/Gemeindepädagogen, die/der:

- team- und kooperationsfähig ist,
- ihre/seine berufliche Tätigkeit als wichtigen Beitrag für ein lebendiges Gemeindeleben betrachtet sowie
- gerne auf andere zugeht und Menschen motivieren kann.

Aufgaben:

In den Kirchengemeinden:

- Weiterführung, Aufbau und Qualifizierung der kirchlichen Jugendarbeit
- Mitwirkung in der Konfirmandenarbeit
- Weiterführung und Entwicklung der Kinderarbeit
- Mitarbeit bei Krabbel-, Kinder- und Familiengottesdiensten
- Begleitung, Förderung und Schulung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Vorbereitung und Durchführung von Familienfreizeiten, Freizeiten für Kinder und Ferienspielen.

Auf Dekanatsebene:

- Bedarfsorientierte Weiterbildung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- Mitarbeit bei Veranstaltungen auf Dekanatsebene (z.B. Jugendgottesdienste, Konfitage, Kinderkirchentag).

Wir erwarten:

- Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche
- Bereitschaft zur eigenen Fort- und Weiterbildung
- Führerschein Klasse „B“ (Eigener PKW wäre wünschenswert)
- Fähigkeiten und Erfahrungen in Arbeitsorganisation, Öffentlichkeitsarbeit und dem Umgang mit modernen Medien

Wir bieten:

- Eine abwechslungsreiche Tätigkeit mit der Möglichkeit, neue Akzente zu setzen
- engagierte ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kirchengemeinden
- je einen Arbeitsplatz in beiden Gemeinden
- Vergütung nach KDAVO
- ca. zehn Kolleginnen und Kollegen im gemeindepädagogischen Dienst auf Dekanatsebene

Es ist möglich, dass sich 2 Personen (Ehepaar, Partner/innen) die Stelle teilen.

Ihre Bewerbung richten sie bitte bis zum 30.11.09 an das Evangelische Dekanat Rodgau, Dekanatssynodalvorstand, Theodor-Heuss-Ring 52, 63128 Dietzenbach.

Auskunft erteilen: Pfarrerin Leonie Krauss-Buck (stellv. Dekanin), Tel.: 06182 21471, Pfarrerin Leonore Leonberger, Tel.: 06106 770593 und Pfarrer Ralf Weißenstein, Tel.: 06106 6249710.

Das Evangelische Dekanat Bad Schwalbach sucht zum 1. Januar 2010 oder später für die Schulbezogene Jugendarbeit eine/einen

**Gemeindepädagogin/Gemeindepädagogen oder
Diakon/Diakonin oder
Sozialpädagogin/Sozialpädagogen
mit gemeindepädagogischer Zusatzqualifikation
(100 % Stelle)**

Die Stelle ist unbefristet.

Das Dekanat Bad Schwalbach gliedert sich im Nordwesten um die Landeshauptstadt Wiesbaden und umfasst ca. zwei Drittel des Rheingau-Taunus-Kreises. Es gibt gute Verkehrsverbindungen in das Rhein-Main-Gebiet. Die Region bietet mit dem Rheingau sowie dem als Naherholungsgebiet bekannten Untertaunus einen hohen Freizeit- und Erholungswert.

Im Dekanat ist ein großes Erfahrungspotential in Evangelischer Jugendarbeit vorhanden. Kooperationsstrukturen mit der Dekanatsleitung, der Dekanatsjugendkonferenz, der Evangelischen Jugendvertretung sowie den weiteren Arbeitsfeldern der Kirche in der Region sind gut ausgebaut und tradiert. Es gibt ein großes Potential Ehrenamtlicher, die mit Begeisterung, Freude und viel Engagement Projekte und Angebote konzipieren und gestalten.

Für die schulbezogene Jugendarbeit wünschen wir uns eine Gemeindepädagogin/einen Gemeindepädagogen, die/ der:

- ein klares christliches Profil hat,
- beim Entwickeln von neuen Ideen kreativ ist,
- Team- und Kooperationsfähigkeit besitzt,
- Sympathie und Begeisterungsfähigkeit für die Belange und Probleme von Kindern und Jugendlichen zeigt.

Persönliche Erfahrungen in der Kinder- und Jugendarbeit sind von Vorteil.

Aufgaben:**In der Schule:**

- Entwicklung und Vernetzung von Angeboten im Rahmen schulbezogener Kinder- und Jugendarbeit mit den ortsansässigen Schulen und Dekanatsjugend
- Begleitung junger Menschen (z.B. Aufbau eines Schülercafés, Einzelfallarbeit)
- Konzeption und Durchführung von verschiedenen Projekten (z.B. Reflexionstagen und Schulgottesdienste).
- Begleitung, Förderung und Schulung ehrenamtlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

Auf Dekanatsebene:

- Mitarbeit bei Veranstaltungen auf Dekanatsebene (z.B. Jugendgottesdienste, Konfi-Tage, Ferienspiele, Freizeiten)
- Mitarbeit in der DeJuKo (Dekanatsjugendkonferenz)
- Projektbezogene und ressourcenorientierte Zusammenarbeit mit der Dekanatsjugendreferentin.

Wir erwarten:

- Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche
- Teamfähigkeit
- Fähigkeit, mit verschiedenen Angeboten auf Jugendliche zuzugehen
- Identifikation mit den Zielen der Evangelischen Jugendarbeit in Hessen und Nassau (Kinder- und Jugendordnung)
- Fähigkeiten in Arbeitsorganisation, Öffentlichkeitsarbeit und Umgang mit modernen Medien

- Bereitschaft zur eigenen Fort- und Weiterbildung
- Führerschein Klasse „B“ und eigener PKW (Fahrtkostenerstattung)

Wir bieten:

- eine abwechslungsreiche Tätigkeit in einem neuen, innovativen Arbeitsfeld mit der Möglichkeit, neue Akzente zu setzen
- eine junge und motivierte Jugendvertretung
- ein gutes Arbeitsklima
- ein engagiertes Team an Mitarbeitenden im Bereich Jugend
- Hilfe bei der Wohnungssuche
- Vergütung nach KDAVO, Entgeltgruppe 9.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 30.11.2009 an das Evangelische Dekanat Bad Schwalbach, Theodor-Heuss-Str.4, 65232 Taunusstein.

Für Rückfragen stehen Ihnen gerne Dekanatsjugendreferentin Connie Ludwig (06128 488822) und Dekan Klaus Schmid (06128 48880 oder 06722 495004) zur Verfügung. www.dekanat-badschwalbach.de.

Das Evangelische Dekanat Frankfurt am Main – Nord sucht eine/einen

**Gemeindepädagogin/Gemeindepädagogen oder
Sozialpädagogin/Sozialpädagogen
mit gemeindepädagogischer Qualifikation
(100 %-Stelle Gemeinwesenarbeit
/Sozialarbeit und Gemeindepädagogik)**

für Gemeindeaufbau im Neubaugebiet Riedberg ab 01.01.2010 befristet bis 31.12.2010.

Im Frankfurter Norden entsteht der große Stadtteil „Riedberg“. Bis 2012 sollen hier ca. 14.000 Menschen, meist Familien, in sieben Quartieren wohnen. Bis jetzt wohnen schon 2.800 Menschen hier.

Die Ev. Kirchengemeinde Riedberg will nicht warten, bis der neue Stadtteil sich in rasantem Tempo weiterentwickelt, sondern schon von Anfang an für diese Menschen da sein, sie herzlich begrüßen, sie kennen lernen, mit ihnen ins Gespräch kommen und sie in ihrer neuen Lebens- und Wohnwelt aufsuchen.

Das Ev. Dekanat Frankfurt am Main-Nord sucht für diese wichtige und interessante Tätigkeit eine engagierte Frau/einen engagierten Mann, die/der Erfahrung auf dem Gebiet der Gemeinwesenarbeit/Sozialarbeit und der Gemeindepädagogik mitbringt. Er/sie soll eigenes Glauben- und Christsein bewusst reflektieren können und in der Lage sein, den christlichen Glauben zur Sprache zu bringen für Familien mit ihren Kindern und Jugendlichen. Von Ihr/ihm wird selbständiges Arbeiten und Teamfähigkeit erwartet, Phantasie und Kreativität auf der Suche nach zeitgemäßen Formen in Zielgruppen-Gottesdiensten und Gruppenarbeit.

Zum Team gehören zwei Pfarrerinnen mit jeweils halbem Dienstauftrag. Weiterhin engagiert sich der Kirchenvorstand und eine Gruppe von Ehrenamtlichen in der jetzt schon vielfältigen Gemeindearbeit.

Die Vergütung erfolgt nach KDAVO.

Nach Beschluss der Kirchenleitung der EKHN und im Sinne der Sicherungsordnung sind Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen vorrangig bewerbungsfähig, die zum Zeitpunkt der Bewerbung Beschäftigte der EKHN sind oder Absolventinnen und Absolventen (Abschluss 2007 bis 2009) der Evangelischen Fachhochschule Darmstadt in Sozialpädagogik oder Sozialarbeit mit von der EKHN anerkannter gemeindepädagogischer Qualifikation.

Die Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche wird vorausgesetzt.

Bewerbungen richten Sie bitte bis 20. November 2009 an das Ev. Dekanat Frankfurt am Main-Nord, z. Hd. von Präses Barbara Mielert (Tel. 069 527200), Eschersheimer Landstraße 565, 60431 Frankfurt a. M.

Auskünfte erteilen: Dr. Ilona Nord (069 516668) und Dagmar Balsler (069 59604095).

Das Evangelische Dekanat Ried sucht zum 01.01.2010 eine/einen

**Gemeindepädagogin/Gemeindepädagogen (FH) oder
Gemeindediakonin/Gemeindediakon (FH) oder
Sozialpädagogin/Sozialpädagogen
mit gemeindepädagogischer Zusatzqualifikation
(kann ggf. erworben werden)
(100% Stelle)**

für den Einsatz in der Kinder- und Jugendarbeit der Evangelischen Kirchengemeinden in Riedstadt.

Die Stelle ist unbefristet.

Wer wir sind:

Wir sind fünf evangelische Kirchengemeinden in Riedstadt (22.000 Einwohner), die gemeinsam eine Stelle für die Kinder- und Jugendarbeit unter dem Dach des evangelischen Dekanates Ried verantworten (Crumstadt, Erfelden, Goddelau, Leeheim, Wolfskehlen) und in der Glaube in unterschiedlichen Frömmigkeitsstilen gelebt wird.

Die Kirchengemeinden in Riedstadt haben seit knapp 20 Jahren die angezeigte Stelle mit aufgebaut und mit Erfolg gemeinsam mit den Stelleninhabern entwickelt. Allen Gemeinden liegt viel an der kontinuierlichen Arbeit im Kinder- und Jugendbereich.

Gegenwärtig befinden wir uns in einer Umbruchsituation sowohl in der Jungschar- als auch in der Konfirmandenarbeit, die wir als Herausforderung und als Chance für einen Neuaufbau ansehen.

Wir gehören zum Dekanat Ried, das im Süden Hessens liegt und zwischen dem Rhein-Main-Gebiet und der Rhein-Neckar-Region von Riedstadt im Norden bis Lampertheim im Süden am Rhein entlang verläuft.

**Postvertriebsstück
D 1205 BX**

Gebühr bezahlt

**Kirchenverwaltung der EKHN
Paulusplatz 1
64285 Darmstadt**

Was wir bieten:

- motivierte ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die auf neue Impulse und Ideen warten und sich aktiv mit einbringen möchten,
- gemeinsame Aktionen aller beteiligten Gemeinden wie Kinder- und Jugendwochen, Freizeiten, Jugendgottesdienste, kulturelle Veranstaltungen für alle Altersgruppen („Riedstädter-Kirchen-Kultur“),
- einen engagierten Jugendausschuss und interessierte Kirchenvorstände, die zusammen mit der Stelleninhaberin/dem Stelleninhaber die Kinder- und Jugendarbeit verantwortlich koordinieren,
- gute Kontakte zu den Kindergärten, Schulen und zur kommunalen Jugendpflege,
- ein gut ausgestattetes Büro in Riedstadt-Leeheim,
- Mithilfe bei der Wohnungssuche,
- attraktive Wohnlage in der Nähe von Darmstadt, Mainz, Frankfurt, Europareservat Kühkopf,
- die Bezahlung erfolgt nach KDAVO.

Was wir erwarten:

- die Stelleninhaberin/der Stelleninhaber soll die gute Nachricht von Gottes Liebe zu den Menschen und seiner Schöpfung jungen Menschen verständlich und erlebbar nahe bringen,
- eine ausgeprägte Fähigkeit zur Organisation und Strukturierung der Arbeit,

- pädagogisches und seelsorgliches Geschick zur Leitung, Begleitung, Gewinnung und Motivierung der Mitarbeitenden,
- musische und kreative Begabungen und Fantasie,
- jemand, der sich der Herausforderung stellt, die Kinder- und Jugendarbeit neu zu beleben, kontinuierlich zu entwickeln und eigene Stärken mit einzubringen
- Mitarbeit im Dekanat (gemeindeübergreifende Projekte, Schulung etc),
- Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche.

Nach Beschluss der Kirchenleitung der EKHN und im Sinne der Sicherungsordnung sind Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen vorrangig bewerbungsfähig, die zum Zeitpunkt der Bewerbung Beschäftigte der EKHN sind oder Absolventinnen und Absolventen (Abschluss 2007 bis 2009) der Evangelischen Fachhochschule Darmstadt in Sozialpädagogik oder Sozialarbeit mit von der EKHN anerkannter gemeindepädagogischer Qualifikation.

Für Auskünfte stehen zur Verfügung: Dekan Karl Hans Geil, Tel. 06258 989720, (karl.hans.geil.dek.ried@ekhn-net.de), Pfr. Jürgen Bode, Tel.06158 72538, (pfr.juergen.bode@t-online.de) und Dekanatsjugendreferent Jörg Lingenberg, Tel.06258 989715 (joerg.lingenberg.dek.ried@ekhn-net.de.

Bewerbungen richten Sie bitte an das Evangelische Dekanat Ried, Zwingenberger Straße 11, 64579 Gernsheim.